



❖
Benz.
530

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEEREI
DÜSSELDORF



530



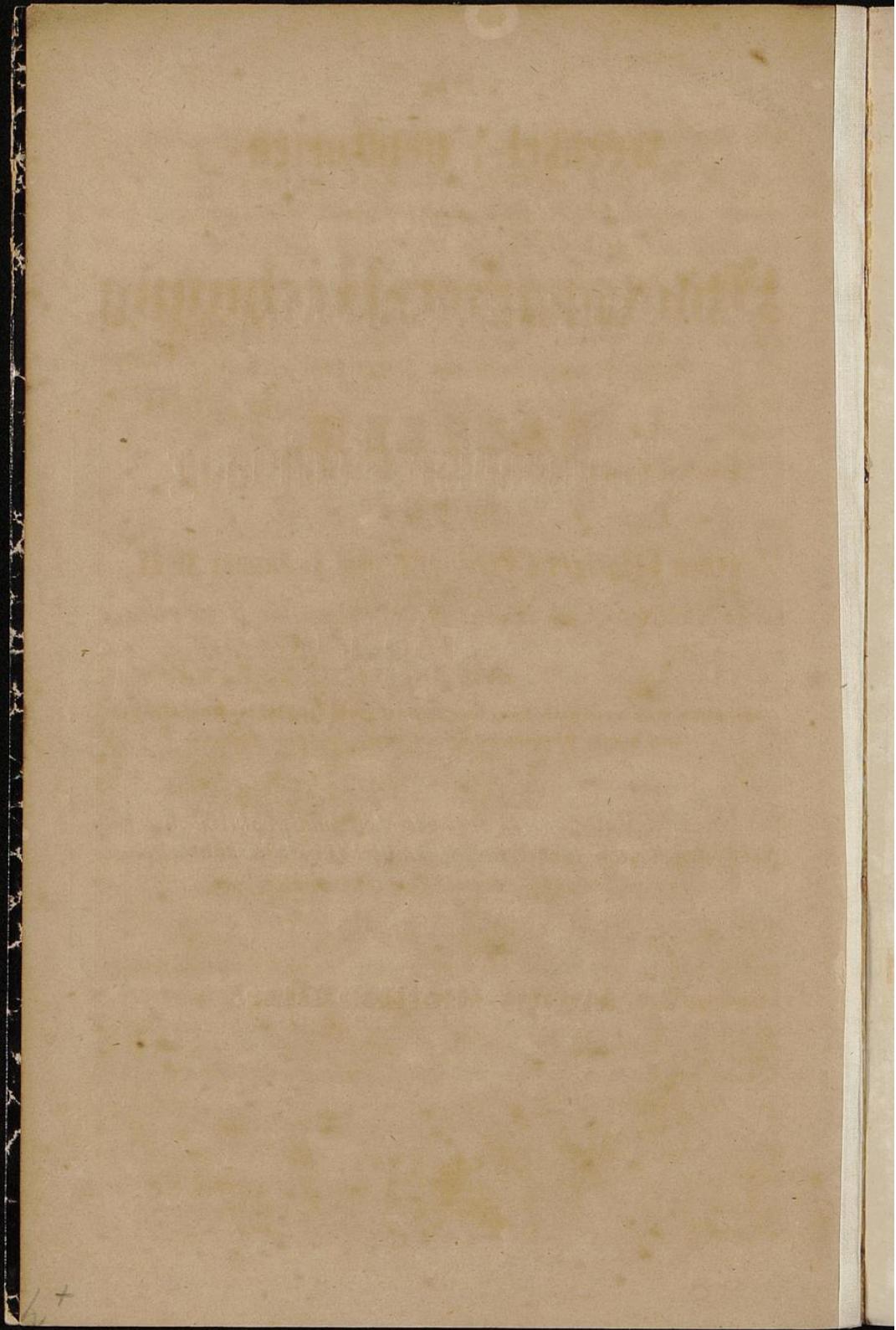
Die
Wechsel-, Geldsorten-
und
Staatspapier-Rechnung
in
SACHSEN.

*Nach den besten theoretischen und praktischen
Mittheilungen als Hilfsmittel für Jedermann*

bearbeitet von

August Gottlob Elze.





Die
Wechsel-, Geldsorten-
und
Staatspapier-Rechnung
in
SACHSEN.

Nach dem
neuen Leipziger Coursblatte vom 1. Januar 1841
im 14 Thalerfusse, den Thaler zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

Mit Angabe
der alten und neuen sächsischen Maass- und Gewichts-Verhältnisse
und deren Vergleichung mit denen anderer Staaten.
Nach den besten theoretischen und praktischen Mittheilungen
als Hilfsmittel für Jedermann

bearbeitet von
August Gottlob Elze.

Leipzig:
L. H. Bösenberg.
1841.



Staatsspannung

2. ABTHEILUNG

Nach dem

neuen kaiserl. Gelehrten vom 1. Januar 1841

im 14. Theile, den Thaler zu 30 Kreuzern & 10 Pfennige

Mit Kupfer

den alten und neuen sächsischen Mann- und weiblich-Verhältnisse
und ihrer Vertheilung mit denen anderer Staaten

von den besten sächsischen und preussischen Mittheilungen
als Hilfsmittel für Jedermann

bestellen von

August Gottlob Elze.

Leipzig:

A. H. Meyerberg

1841

Um nachsichtsvolle Berücksichtigung der Ausarbeitung über die sächsischen Rechnungs-Verhältnisse bittend, halte ich die Bemerkung, dass mir Berücksichtigungen oder Mittheilungen, dieses Werkchen betreffend, stets willkommen sein und von mir mit Dank aufgenommen werden sollen, ebenso für meine Schuldigkeit, als im Interesse des Publikums, für welches dasselbe bestimmt ist.

V O R W O R T.

Die durch die neue Währung in Sachsen so sehr veränderten Cours-Verhältnisse, und die uns in Kurzem bevorstehende Aufhebung der alten und die Einführung neuer Maasse und Gewichte, veranlasste mich zu der Ausarbeitung dieses Werkchens, in dem ich glaube alles Das niedergelegt zu haben, was dem Geschäftsmann in Sachsen und in andern Ländern, die mit uns im Verkehr sind, nöthig und interessant zu wissen sein dürfte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, fügte ich Manches in etwas weitläufiger Form bei, was man vielleicht nicht immer in gleichen Werken gibt, und liess nur Das hinweg, was nur in ein Rechenbuch gehört. Mehr, als die vorhandenen Werke, benutzte ich Das, was ich von erfahrenen Geschäftsleuten, also aus der Praxis selbst, mitnahm, oder auch durch meine vieljährige eigene Praxis im Geschäft selbst kennen lernte.

Eine gleiche Bearbeitung des Berliner Coursblattes liegt mir vor, und tritt sonst nichts hindernd dazwischen, so hoffe ich dieselbe dem Publikum in Kürze übergeben zu können.

Um nachsichtsvolle Beurtheilung, der Ausarbeitung über die sächsischen Rechnungs-Verhältnisse bittend, halte ich die Bemerkung, dass mir Berichtigungen oder Mittheilungen, dieses Werkchen betreffend, stets willkommen sein und von mir mit Dank aufgenommen werden sollen, ebenso für meine Schuldigkeit, als im Interesse des Publikums, für welches dasselbe bestimmt ist.

Leipzig, den 15. Januar 1841.

Der Verfasser.

V O T W O T J

Die durch die neue Währung in Sachsen so sehr veränderte Coens-Verhältnisse, und die was in Kurzem bevorstehende Aufhebung der alten und die Einführung neuer Masse und Gewichte, veranlasste mich zu der Ausarbeitung dieses Werkchens, in dem ich glaubte alles Das niedergelegt zu haben, was dem Geschäftsmann in Sachsen und in andern Ländern, die mit uns im Verkehr sind, nützlich und interessant zu wissen sein dürfte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, fügte ich Manches in etwas weiträumiger Form bei, was man vielleicht nicht immer in gleichen Werken findet, und liess nur Das hinweg, was nur in ein Rechnungsbuch gehört. Mehr, als die vorhandenen Werke, benutzte ich Das, was ich von erprobten Geschäftsleuten, also aus der Praxis selbst, erlernen, oder auch durch meine vielfältige eigene Praxis im Geschäft selbst kennen lernte.

Für gleiche Bearbeitung des Berliner Coensbuchs liegt mir vor, und mit sonst nichts hindern dazwischen, so hoffe ich dasselbe dem Publikum in Kürze übergeben zu können.

Leipzig

und ganz Sachsen rechnet seit dem 1. Januar 1841 nach Thalern zu

30 Neugroschen à 10 Pfennige

14 Thaler Courant (Vierzehnthalerfuss oder ein Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Fl. gerechnet, 21 Fl.-Fuss, also wie Preussen) auf die cöln. Mark feines Silber; wegen des Näheren verweise ich an das nachstehende

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend;
vom 20. Juli 1840.

§. 1. Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuss, gänzlich ausser Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuss, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muss, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss hiesiger Lande sein.

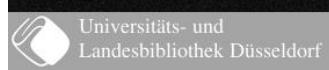
§. 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) —

zu	$\frac{1}{2}$	}	der Mark f. Silbers.
Einhalterstücke	zu $\frac{1}{4}$		
$\frac{2}{3}$ - - - - -	- $\frac{1}{2}$		
$\frac{1}{3}$ - - - - -	- $\frac{1}{4}$		
$\frac{1}{6}$ - - - - -	- $\frac{1}{8}$		

§. 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke ausser diesem Theilverhältnisse anoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze“ angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.



§. 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf: **41 Millimeter**
 - - Einthalerstücke - : **34 - -**
 - - $\frac{1}{6}$ Thalerstücke - : **23 - -**

festgesetzt.

§. 6. Das Mischungsverhältniss soll

bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig *),
 - - Einthalerstücken in: 12 - - - 4 Theilen Kupfer (12 löthig **),
 - - $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in: 25 - - - 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$ löthig ***),
 bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 $\mathcal{M}\mathcal{L}$.+),
 21 dergl. Einthalerstücke: 2 $\mathcal{M}\mathcal{L}$.++),
 175 dergl. Einsechsthalerstücke: 4 $\mathcal{M}\mathcal{L}$.+++),

wiegen.

§. 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniss der $\frac{2}{3}$ - und $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung vorschritten wird, Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen.

§. 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfusses zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{10000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{100}$ Procent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstück.

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechsthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ - und $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke bleibt das Verhältniss der zulässigen äusserlichen Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

*) 10 Theile = 16 Loth ? 9 Theile = $14\frac{2}{5}$ Loth.

**) 16 - = 16 - ? 12 - = 12 -

***) 48 - = 16 - ? 25 - = $8\frac{1}{3}$ -

†) 9 Mark Silber und 1 Mark Kupfer.

††) $1\frac{1}{2}$ - - - $\frac{1}{2}$ - -

†††) $2\frac{1}{2}$ - - - $1\frac{1}{2}$ - -

§. 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10-Pfennigstücke (Neugroschen),

b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke
geprägt werden.

§. 10. Es soll in der künftig auszurägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von: Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, dass dieselbe bei einer oder mehreren Unserer Staatscassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§. 11. Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7^o) Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, dass 35^o) Augustd'or: 1 Mark wiegen, und in 38 $\frac{1}{3}$ ^o) Augustd'or: 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwaige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens Ein Viertel Procent, betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,555... Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§. 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

§. 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt sein sollen, ingleichen nach welchem Werthverhältnisse den unter ersteren beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne dass eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

^o) 72 Theile = 24 Karat Gold ? 65 Theile = 21 $\frac{2}{3}$ Karat fein.

^o) 21 $\frac{2}{3}$ Karat = 35 Augustd'or ? 24 Karat = 38 $\frac{1}{3}$ Augustd'or.

§. 15. Vom 1. Januar 1841 ab ist das Münzdict vom 14. Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben zu Dresden, am 20. Juli 1840.

Von den früheren sächs. Silbermünzen cursiren jetzt die Viergroschenstücken als „Courant“, auf welchen Werth sie seit dem 1. Decbr. 1840 (deren Auswechslungstermin lief mit dem 30. Novbr. 1840 ab) gestellt wurden, und werden gegenwärtig mit 5 Neugroschen gezahlt und genommen.

Die früheren $\frac{1}{4}$ (Groschenstücke) schon früher auf Courant-Valuta gesetzt, cursiren jetzt als 12 Neupfennige, oder als

1 alter Groschen = 1 *Ngg.* und 2 *Pfg.*

2 alte - = 2 - - 4 -

5 - - = 6 - - - -

Die Sechspfennigstücke cursiren seit dem 1. Januar 50 Stück für 1 Thaler Courant noch à 6 Neupfennige, sie sollen später — der Termin ist noch nicht officiell bekannt gemacht — auf $\frac{1}{2}$ Neugroschen, also auf 5 Pfennige oder 60 alte Sechser für einen Thaler, und die alten Groschenstücke auf 1 Neugroschen, also auf 10 Pfennige oder 30 alte ($\frac{1}{4}$) Groschen für einen Thaler, herabgesetzt werden.

Wie bis auf Weiteres die übrigen Scheidemünzen gerechnet werden, ersieht man aus nachfolgendem Publicandum.

Bekanntmachung.

die künftige Werthsgeltung der bisherigen Scheidemünze, in gleichen die unbeschränkte Annahme derselben bis Ende Monats December dieses Jahres bei den Staatscassen betreffend.

Vom 1. Januar 1841 ab bleibt die bisherige hierländische Silber- und Kupferscheidemünze an: Zwölfpfennig- (Eingroschen-), Acht-, Sechs-, Vier-, Drei- und Ein-Pfennigstücken, auf dem Grund der Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 21. Juli d. J., im Nennwerthe neuer Pfennige à $\frac{1}{300}$ Thaler, noch ferner in Gültigkeit und es wird demnach künftig in

25 bisherigen	12Pfennigstücken
37 $\frac{1}{2}$	8 -
50	6 -
75	4 -
100	3 -
300	1 -

der Werth Eines Thalers im 14Thalerfusse dargestellt sein.

Um aber den Inhabern solcher Scheidemünzen Gelegenheit zu geben, sie anoch nach ihrem dermaligen Pfennigwerthe verwenden zu können

soll es bis mit Schluss des Monats December dieses Jahres gestattet sein, sich derselben in unbeschränkten Beträgen zu Zahlungen an die der Finanzverwaltung angehörigen Staatscassen zu bedienen.

Auch sind die Zoll- und Steuercassen, die Rentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, soweit deren Cassenbestände es gestatten, im Laufe des Monats Januar 1841, sowohl bisherige, als neue Scheidemünze, an diejenigen, welche etwa derselben zur Ausgleichung bei kleinern Zahlungen benöthigt sein möchten, nach dem Werthverhältnisse von 300 Pfennigen für Einen Thaler, gegen coursfähiges Courantgeld, in angemessenen Beträgen zu verwechseln.

Es wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekanntgemacht. Dresden, am 3. December 1840.

Die übrigen sächsischen, nach dem 20Guldenfuss ausgeprägten Münzstücke, als

$\frac{1}{12}$, 2Groschenstücke,

$\frac{1}{3}$, 8

$\frac{2}{3}$, 16

$\frac{1}{3}$

Thalerstücke

100 *Rthl.* in diesen Geldstücken

102 *Rthl.* 23 *Wgfl.* 3 $\frac{1}{3}$ *Rfl.* Courant betragen würden, in Zahlung

genommen.

Ebenso cursiren auch noch als Convent-Geld die weissen Cassenbillets zu

Lit. A. 1 *Rthl.* und

Lit. B. 2 *Rthl.*, die ebenso wie die obenstehenden Silbermünzen mit $2\frac{7}{9}\%$ Agio, oder 100 *Rthl.* in sächs. alten Cassenbillets*), à $2\frac{7}{9}\%$ Agio mit 102 *Rthl.* 23 *Wgfl.* 3 $\frac{1}{3}$ *Rfl.* Courant, in den genannten Cassen angenommen werden.

Bis wann die sächs. 2-, 8-, 16Groschenstücke, die Speciesthalerstücke, und die Cassenbillets von der hohen Staatsregierung zur Umwechselung aufgerufen werden, ist noch unbestimmt, doch wird deren Einrufung wohl bis Ende dieses Jahres erledigt sein.

*) Nach Gesetz vom 16. April 1840 soll statt der bisherigen zum grössten Theile bereits auf Courant herabgesetzten 1 und 2 Thlr.-Cassenbillets, ein neues Papiergeld unter der Benennung Königl. Sächs. Cassenbillets, mit 2 Thlr. Einziehung der alten Cassenbillets emittirt werden, und zwar

1,600000 <i>Rthl.</i>	in 1,600000 Stück à 1 <i>Rthl.</i>	} im Vierzehnthalerfusse,
900000 - -	980000 - - 5 -	
500000 - -	500000 - - 10 -	

3,000000 *Rthl.* in 1,830000 Stück, welche dann an allen Königl. Cassen in Zahlung genommen werden sollen. Es hat jedoch seitdem nichts weiter davon verlautet, so wünschenswerth auch die Einziehung der alten Cassenbillets dem Publicum sein muss. —

Wegen der in Sachsen verbotenen und ferner in Cours bleibenden Geldstücken, verweise ich an die

Verordnung,

die für's Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend;

vom 17. Novbr. 1840.

Auf Grund der, beziehentlich der neuen Münzverfassung, in §. 14 des Gesetzes vom 20. Juli dieses Jahres, ingleichen §. 16, 17 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. enthaltenen Vorschriften, werden folgende Bestimmungen, wornach, vom 1. Januar 1841 ab, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli d. J. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, bis zu anderweiter Anordnung hiermit getroffen.

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

- a) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten,
- b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,
- c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,
- d) ausländische Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{4}$ Thalerstücken abwärts.

§. 2. Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden *).

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselerverkehrs zu entledigen,

*)

Bekanntmachung,

die Zulassung der Altenburger Scheidemünze zum Gebrauche für den Grenzverkehr betr.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 der Verordnung vom 17. November dieses Jahres, die fürs Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, dass von dem in §. 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbote ausländischer Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{4}$ Thalerstücken abwärts, zu Gunsten der neuen herzogl. Sachsen-Altenburgischen Scheidemünze, welche nach demselben Theilungsverhältnisse, wie die hierländische ausgebracht wird, insoweit eine Ausnahme Statt finden soll, als der Gebrauch derselben für den Grenzverkehr an der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Grenze nachgelassen bleiben mag.

Dresden, den 23. Decbr. 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Demuth, S.

doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlungsmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§. 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14. Thalerfuss als Werth für		
	<i>Ne.</i>	<i>Wgl.</i>	<i>Pfg.</i>
a) zum Behufe von Zahlungen sowohl an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden)-Stücke sämtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maassgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838	2	—	—
Einthalerstücke, Königl. Preussischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764; ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäss, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten,	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, Königl. Preuss. Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764	—	10	—
Einschstelthalerstücke desselben Gepräges, einschliesslich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeränderten; ingleichen die im 14 Thalerfuss ausgeprägten Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen	—	5	—
hierüber ferner noch			
die im 20 Guldenfuss ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuss herabgesetzten $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Gepräges	—	5	—
b) ausschliesslich für Zahlungen an und aus Staatscassen:			
Kurfürstlich und Königlich Sächsische $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuss mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{8}$ $\frac{9}{10}$ auf hundert Thaler	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile, (vergl. §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli d. J.)			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
- - $\frac{2}{3}$ - (Conventionsgulden)	—	20	5
- - $\frac{1}{3}$ - (halber Conventionsgulden)	—	10	2
- - $\frac{1}{12}$ -	—	2	5

e) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an Königlich Sächsische Zollhebestellen: die in den diessfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft zu machenden ausländischen Münzen.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne dass deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5 sub a) besteht, so dürfen, mit Rücksicht auf den bisherigen Coursstand an der Börse zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das gesetzlich angenommene Werthverhältniss noch nicht erreicht, äussersten Falles ausgegeben werden:

		im 14 Thalerfuss als Werth für		
		<i>Rth.</i>	<i>Wgt.</i>	<i>Sgr.</i>
$\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuss, sowie dergleichen 20 und 10 Kreuzerstücke mit Zulguterechnung von $2\frac{7}{8}$ $\frac{9}{8}$ auf hundert Thaler		102	23	$3\frac{1}{2}$
und im Einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile:				
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thalerstück (Speciesthaler)		1	11	1
- - $\frac{2}{3}$ - (Conventionsgulden)		—	20	5
- - $\frac{1}{3}$ - (halber Conventionsgulden)		—	10	2
Zwei - Zwanzig-Kreuzerstücke		—	13	7
Ein - Zwanzig-Kreuzerstück		—	6	8
- - Zehn-Kreuzerstück		—	3	4

§. 7. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äussersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre durch Verordnung festzustellen.

Dresden, am 17. November 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Wilcken.

Seit 1834 cursiren auch Cassenbillets auf blauem Papier, (alte weisse die blau gefärbt worden sind), à 1 und 2 *Rth.*, denen ein rother Stempel mit den Worten: „1 (Lit. A.) oder 2 (Lit. B.) Thaler Courant“ aufgedrückt ist, und die s. Z. wegen des Verkehrs an der Steuer creirt wurden.

Um das Courantgeld zu mehren, und den immer noch empfindlichen Mangel desselben zu mindern, sind seit Kurzem auch die weissen Cassenbillets, welche in den öffentlichen Cassen eingingen, von der hohen Staatsregierung als Courantgeld, was durch die darauf roth gestempelten Worte: „1 oder 2 *Rth.* Courant“ ausgedrückt ist, wieder in Umlauf gebracht.

Bankscheine.

Von der hiesigen Bank sind Noten à 20 *Thl.* Courant und Cassenscheine

à 100 <i>Thl.</i>	} Conventions-Münze (20 Guldenfuss).
- 200 -	
- 500 - und	
- 1000 -	

im Umlauf, und ausserdem cursiren noch 1 *Thl.* Courantbillets (sogen. Eisenbahn-Thaler), welche unsere Leipzig-Dresdener-Eisenbahn-Compagnie im Belauf von 500,000 *Thl.* Court. emittirt hat, und die vom Publicum willig für voll genommen werden.

Vom Uso.

Der Wechsel Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme. Respekttage sind nicht üblich, es muss am Verfalltage — wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, — den ersten Wochentag nachher*), bezahlt oder protestirt werden. Verfällt also ein Wechsel, z. B. am 31. Januar 1841, so wird derselbe, da der 31. Januar ein Sonntag ist, am 1. Febr. gezahlt.

Der Medio eines Monats ist hier jetzt auch wie allerwärts, der 15. eines jeden Monats.

Auf den Wechseln oder Anweisungen wird die Zahlung nicht, wie es an mehreren andern Orten gebräuchlich ist, acquittirt, sondern das eingehändigte Document gilt als vollständige Quittung über den empfangenen Betrag.

Vom Accept.

Leipzig hat sofortigen (prompten) Accept**), d. h. die Wechsel werden bei Vorzeigung sofort angenommen oder protestirt, und zwar bis Abends 6 Uhr. —

Wechsel auf 3 oder mehrere Tage Sicht, werden ebenfalls bei Vorzeigung acceptirt.

Vom Wechsel-Stempel.

Derselbe ist hier (laut Leipziger Tageblatt vom 30. Decbr. 1840):

von — bis 100 <i>Thl.</i>	— —	2 <i>Hgl</i>	5 <i>Rfg.</i>
- 100 - 250 -	- — -	3 -	8 -
- 250 - 500 -	- — -	7 -	5 -
- 500 - 750 -	- — -	11 -	3 -
- 750 - 1000 -	- — -	15 -	-
und von den Protesten auch	— — —	15 -	-
und sofort für jedes 1000 <i>Thl.</i>	— — —	15 -	-

*) Gesetzsammlung Nr. 59. Gesetz, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend v. 18. Juli 1840.

**) Seit dem 1. August 1830.

Bei Wechseln auf auswärtige Plätze in Leipzig ausgestellt, wird der Stempel nach eben diesen Sätzen und dabei die fremde Valuta berechnet in hiesiges Geld:

Auf Amsterdam	1 \mathcal{L} .	= 15 \mathcal{V} gf Court.
- Augsburg und Wien	3 \mathcal{L} .	= 2 \mathcal{R} th.
- Berlin		\mathcal{R} th. für \mathcal{R} th.
- Frankfurt a./M. 24 \mathcal{L} .	1 \mathcal{L} .	= 15 \mathcal{V} gf Court.
W.G. \mathcal{R} th.		\mathcal{R} th. für \mathcal{R} th.
- Hamburg	1 \mathcal{M} g.	= 15 \mathcal{V} gf Court.
- London	1 Lstg.	= 6 \mathcal{R} th. 20 \mathcal{V} gf Court.
- Paris	Fc.	= 7 $\frac{1}{2}$ \mathcal{V} gf Court.

Ungestempelte Primen sollen nicht weggesandt werden.

Die Stempelstrafe beträgt das 25fache des wirklichen Betrags des Wechsel-Stempels für die betreffende Summe.

Wechsel-Courtagte ist 1 $\frac{0}{100}$ — 1 für Tausend — und Waaren-Courtagte $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ $\frac{1}{2}$ für hundert.

Der Wollmarkt, es wird deren hier nur einer gehalten, soll regelmäßig den letzten Dienstag in Monat Mai anfangen, acht Tage dauern, doch richtet sich dessen Anfang nach der Ostermesse und kann dieser, wenn diese spät fällt, im Juni gehalten werden.

Der Einfuhrzoll vom Centner Wolle ist 5 \mathcal{V} gf, auf dasjenige was nicht verkauft wird, wird dieser Zoll zurückgezahlt. —

Von den Messen.

Leipzig hat drei Messen.

Die Neujahrsmesse dauert vom ersten Tage nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Sonnabend nach dem 12. Januar. Die per Neujahrsmesse gezogenen Wechsel werden in der Messe vom 2. bis 5. Januar angenommen, der Zahltag (*Scontro*) ist am 12. Januar, und fällt dieser auf den Sonntag, den 13. Januar. Die Messfreiheit dauert vom Einlauten der Messe bis zum Auslauten derselben.

Die Oster- und Michaelis-Messen dauern gesetzlich drei Wochen, die erste heisst die Böttcher-, die 2te die Mess- und die 3te die Zahlwoche. Die sogenannte Messfreiheit dauert vom Einlauten der Messe, 2ten Sonntag in der Messe Mittags 12 Uhr bis zum Auslauten am 3. Sonntage Mittags 12 Uhr. —

Alle Wechsel die während einer Messe in Leipzig in derselben Messe zahlbar, gezogen sind, heissen Mess-Wechsel, und werden mit den übrigen Wechseln, die ebenfalls „per Messe“ lauten, in der Jub.- und Mich.-Messe in der Messwoche vom Montag bis Freitag früh 10 Uhr angenommen, oder M. A. (Mangel-Annahme) protestirt.

01-21 Jul. 21. v. h. 1840

Den Zahltag, Donnerstag jeder Oster- und Michaelis-Messe in der 3. Woche, nennt man *Scontro*, an demselben werden alle „per Messe“ lautende Wechsel, die Assignationen aber, wenn sie nicht auf denselben Datum zahlbar, gestellt sind, als die Wechsel, den darauf folgenden Tag (Freitag) „Assignationstag“ bezahlt oder M.Z. (Mangel-Zahlung) protestirt.

Sechs Tage nach dem *Scontro* fallen die sogenannten *Scontris*, wo vorzüglich viel Zahlungen in Sorten nach Cours gemacht werden.

Vom Maass und Gewicht *).

Vom Längenmaass.

Altes

Die Leipziger Elle von 2 Bau fuss hält 250,6 franz. Linien.

Der Leipziger Fuss misst 12 Zoll und ist 282,5 Millimeter lang

100 Leipziger Fuss =

28,25 Meter 99,26 Frankf. Fuss

96,79 bairische Fuss 90,01 preuss. -

92,69 englische - 89,37 Wiener -

Der Leipziger Bau fuss misst 12 Zoll und ist 283,5 Millimeter lang.

Die Leipziger Elle hat 24 Zoll und ist demnach 565 Millimeter lang, wonach

100 Leipziger Ellen =

56,50 franz. Meter 103,23 Frankf. Ellen

67,83 bairische Ellen 95,61 Hamburg. -

99,00 Brschw. - 84,72 preuss. -

61,79 engl. Yards 72,51 Wiener -

Die brabantische Elle kann man zu 684,3 Millimeter annehmen, darnach sind 100 brabantische Ellen = 121,29 Ellen. (Schiebe

Universalexic. d. Handelswissenschaften.)

4 brabant. Ellen = 5 Lpz. Ellen

21 - - - = 26 - - -

25 - - - = 31 - - - (5 = 6)

46 - - - = 57 - - -

71 - - - = 88 - - -

1253 - - - = 1533 - - -
und 19 alte Lpzg. Ell. = 18 n. sächs. Ellen.

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man

5 Yards = 8 Leipziger Ellen

3 Yards = 4 Brabanter -

8 Berliner Ellen = 7 Leipziger -

4 russ. Arschinen = 5 - - -

2 spanische Varas = 3 - - -

1 französ. Stab = 2 - - -

3 Wiener Ellen = 4 - - -

5 Brabanter Ellen = 6 - - -

Neues

Die neue sächs. Elle von 265,98 par. Linien, wird in 6 Decimeter oder 24 neue Zolle eingetheilt, und ist um $\frac{1}{16}$ grösser, als die alte Elle, oder

18 neue sächs. Ellen = 19 alte Lpzg. Ellen.

Es sind demnach 100 Ellen

in neue sächs. Ellen

Preussen = 111 $\frac{23}{100}$

Baiern = 138,93

Frankreich Aunes } 100 = 200,13

- Mètres } = 166,79

England, 100 Yards = 152,49

Braunschweig = 96,04

Frankfurt a/M. = 91,28

Hamburg = 95,56

Wien = 129,92

Leipzig (Brabanter Ellen) = 114,33

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man

1 Yard = 1 $\frac{1}{2}$ Sächs. Ellen

oder

2 Yards = 3 - - -

3 - - - = 4 Brabanter -

10 Berliner = 11 Sächs. Ellen

25 russ. Arschinen = 29 - - -

5 span. Varas = 7 - - -

1 französ. Stab = 2 - - -

10 Wiener Ellen = 13 - - -

15 Brabanter Ellen = 17 - - -

*) Das neue Maass- und Gewichtssystem, wo dann alle alten Maasse und Gewichte aufhören, soll, wie verlautet, mit dem 1. Juli dieses Jahres eingeführt werden.

Die allgemeine Eintheilung der neuen sächsischen Längenmaasse ist folgende:

Myria- meter	Kilo- meter	Hecto- meter	Deka- meter	Meter	Deci- meter	Centi- meter	Milli- meter
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Vom Flüssigkeits-Maasse.

Altes

Vom Weinmaass hat 1 Fuder $2\frac{2}{3}$ Fass, à 5 Eimer oder 12 Eimer, à 63 Kannen (756 Kannen), à 2 Nössel (1512 Nössel) oder 6048 Quartier Leipz. Schenkmaass. Ein Oxhoft Franzwein und Pontac hat $2\frac{2}{3}$ Leipziger oder 3 Dresdener Eimer. Ein Oxhoft franz. Branntwein hat 3 Leipziger, oder $3\frac{1}{2}$ Dresdner Eimer.

Ein Eimer in Leipzig hat 63 Kannen oder 81 Dresdner, oder 54 Visir-Kannen, und ein Dresdner Eimer hält 72 Kannen Dresdner Maass, oder 56 Leipziger, oder 48 Visir Kannen.

Die Leipziger Kanne hat 60,7

die Dresdner Kanne aber 47,2 franz. Kubikzoll, die Visir-Kanne aber 70,8 frz. Kubikzoll, darnach sind

100 Leipziger Kannen

= 120,407 franz. Litres (5=6)

= 105,127 Berliner Quart (20=21)

und Dresdner Kannen sind 100

= 93,628 franz. Litres (25=23)

= 81,769 Berliner Quart (5=4)

Der Ohm hat 2 Eimer, à 2 Anker, à 27 Visir oder 32 Schenkannen,

Neues

Die Eintheilung der neuen sächsischen Hohlmaasse ist:

Kilo- liter	Hecto- liter	Deca- liter	Liter	Deci- liter	Centi- liter
1	10	100	1000	10000	100000
	1	10	100	1000	10000
		1	10	100	1000
			1	10	100
				1	10

Der neue Eimer, welcher $73\frac{1}{2}$ alte Kannen hält, wird gleich 70 Liter oder $\frac{7}{100}$ Kubikmeter, oder um $\frac{1}{54}$ grösser als der alte Eimer.

Die neue Kanne von 1 Liter oder 1 Kubikdecimeter (64 Kubikzoll) enthält $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kanne = $76\frac{87}{100}$ Leipz. Kubikzolle, oder ist um $\frac{1}{27}$ grösser als die alte Kanne, es sind daher 100 neue sächs. Kannen

= $87\frac{33}{100}$ preussische Quart

= 93,54 bairisches Maass.

Der Anker hat 35 neue sächs. Kannen

- Ohm - 140 - - -

- Oxhoft - 210 - - -

Das Fass - 420 - - -

Fuder - 840 - - -

Vom Getreide-Maasse.

Altes

hat folgende Verhältnisse:

Wispel. Malter. Scheffel. Viertel. Metzen. Mässchen.

1 = 2 = 24 = 96 = 384 = 1536

2 = 12 = 48 = 192 = 768

1 = 4 = 16 = 64

1 = 4 = 16

1 = 4

Der Dresdner Scheffel hat 5416 franz. Kubikzolle, daher

100 Dresdn. Scheffel = $195\frac{9}{16}$ Berlin. S.

Der Leipziger Scheffel hat 7006 franz. Kubikzoll daher sind

16 Leipz. Scheffel = 21 Dresdn. Scheffel.

Von zählenden Dingen.

1 Gross hat 12 Dutzend oder 144 Stück

1 Dutzend hat 12 -

1 Zimmer hat 40 -

1 Steige oder Stiege hat 20 -

1 Decher hat 10 -

Beim Tuchhandel wird ein Pack Tuch zu 10 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen und 1 Saum zu 22 Tuch à 32 Ellen gerechnet.

Beim Papierhandel wird 1 Ballen zu 20 Riess, à 20 Buch, à 24 Bog. Schreib- und à 25 Bogen Druckpapier gerechnet.

Beim Garnhandel wird nach Stück, Strähn, Zaspel, Gebind und Faden gerechnet, welches sehr verschieden angenommen wird.

In Leipzig rechnet man ein Stück Baum- oder Schafwollengarn zu 4 Strähn, zu 3 Zahlen oder Zaspeln, oder 4 Ellen um die Weife, oder zu 12 Zaspel à 20 Gebind à 20 Faden zu 4 Ellen. 1 Stück Leingarn hingegen zu 6 Strähn, 12 Zaspel, 240 Gebind, 4800 Faden, 19200 Ellen.

Sächsische Bleche in Fässchen von 450 Platten, werden nach Garnituren gerechnet, 1 Fass Kreuz- und 2 Fässchen Vorder- oder Fuderbleche machen eine Garnitur.

Neues

Der neue sächsische Scheffel ist circa $4\frac{9}{10}$ kleiner als der alte Dresdner Scheffel, oder 1 neuer sächs. Scheffel ist gleich 1 Hectoliter (s. pag. 12, sächs. Hohlmaass), oder 100 Liter, mithin $\frac{1}{10}$ Kubikmeter od. 100 Kubikdecimeter, d. h. 6400 Kubikzoll.

Ob die bisherige Eintheilung des Scheffels in 4 Viertel, à 4 Metzen, à 4 Mässchen, für den Kleinverkehr beibehalten werden darf, ist noch nicht bestimmt.

Es sind 100 neue sächsische Scheffel so viel als

181,95 Berliner Scheffel

47,65 bairische -

dagegen sind 100 Scheffel in

Berlin = 54,96 neue sächs. Scheffel.

Baiern = 209,85 - - - - -

Vom Gewicht.

Altes

Das Handels- auch Cramer-Gewicht wird eingetheilt in:

1 Centner à 5 Stein à 22 Pfd. oder 110 Pfd. 1 Pfd. = 32 Loth. 1 Loth = 4 Quentchen, 1 Quentchen = 4 Pfennig- und 1 Pfennig = 2 Heller-gewicht.

Das Fleischergewicht ist 8% schwerer als das Cramergewicht, d. h. 102 *℔*. Fleischergewicht = 110 *℔*. oder 1 *℔*. Handelsgewicht; ferner 114 *℔*. Berggewicht = 1 *℔*. (110 *℔*.) Handelsgewicht, und 118 *℔*. Stahlgewicht = 1 *℔*. Handelsgewicht, 1 Wage Eisen = 44 *℔*., 1 Schiff-pfund hat 3 *℔*.

Das Pfund Handelsgewicht hat nach Chelius (Nelkenbrechers allgemeines Taschenbuch 1828) 9728,95 holl. As oder 8035,366 kölnn. As.

Bei der im Mai 1837 vorgenommenen Regulirung des Handels oder Cramergewichts ist das Pfund auf zwei Leipziger kölnnische Mark festgestellt worden. Ein Pfund wiegt also 467,6246 Gramm, und der Centner 51,439 Kilogramm darnach sind 100 *℔*. Leipziger Gewicht =

- 46,762 Kilogramm . . . 99,94 Frkf, leichte *℔*
- 93,52 Bad. od. Zollpfd. . . 92,54 - schwere -
- 93,81 Bremer Pfd. . . 96,58 Hamburger -
- 100,12 Dresdner Pfd. . . 99,98 Preussische -
- 103,09 engl. Av. d. poids Pf. 83,50 Wiener -
- 100 Zollpfund oder 50 Kilogramm = 107 Leipziger Pfunde (Schiebe Universalexicon der Handelswissenschaften).

Im geschäftlichen Verkehr rechnet man
 80 Hamburger *℔*. = 83 Leipziger *℔*.
 50 franz. Kilogr. = 107 - -
 5 bairische *℔*. = 6 - -
 5 Wiener *℔*. = 6 - -
 100 engl. av. du poids Gewicht = 97 - -

in 32 Loth à 4 Quentchen einzutheilen.

Neues

Der neue sächsische Centner ist der seit dem 1. Januar 1840 in Sachsen bei der Steuer eingeführte Zoll-Centner von 50 Kilogrammen oder 100 Pfunden.

Das neue Pfund hat 1 *℔*. 2 *℔℔*. $1\frac{1}{4}$ Quent. altes Gewicht, und ist um $\frac{1}{4}$ grösser als das alte Pfund.

100 Zollpfd. = 107 alte Pfund.

Zehn neue Pfund zu 500 Grammen oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm, sind ein Halbstein, oder 20 *℔*. machen einen neuen Stein von 10 Kilogrammes. Der neue Stein ist um $\frac{1}{3}$ kleiner als der alte Stein.

Die Eintheilung des neuen sächs. Gewichts soll folgende sein:

Ctr.	Halbstein	Pfde.	Kilas	Hektas	Dekas	As
1	10	100	1000	10000	100000	1000000
	1	10	100	1000	10000	100000
		1	10	100	1000	10000
			1	10	100	1000
				1	10	100
					1	10

Das bisher gebräuchlich gewesene Pfenniggewicht fällt gänzlich weg.

Im Kleinhandel ist es gesetzlich erlaubt, das Zollpfund à 10 Kilas

Es sind demnach 100 ℓ . in	und umgekehrt 100 neue sächs. ℓ . in
Amsterdam 98,82 neue sächs. ℓ .	Amsterdam 101,20 ℓ .
Basel 100 - -	Basel 100 -
Berlin 93,54 - -	Berlin 106,90 -
Braunschweig 93,46 - -	Braunschweig 107 -
Bremen 99,72 - -	Bremen 100,28 -
Brüssel 100 - -	Brüssel 100 -
Cassel Handelsgew. 96,84 - -	Cassel Handelsgewicht 103,26 -
- Cramergew. 93,54 - -	- Cramergewicht 106,91 -
Frankfurt a M. leichte 93,57 - -	Frankfurt a M. leichte 106,87 -
Gotha 93,36 - -	Gotha 107,11 -
Hamburg 96,88 - -	Hamburg 103,22 -
Karlsruhe 100 - -	Karlsruhe 100 -
Copenhagen 99,87 - -	Copenhagen 100,13 -
Leipzig alte Pf. 93,37 - -	Leipzig alte Pf. 107,10 -
Lübeck 96,94 - -	Lübeck 103,16 -
München 112 - -	München 89,29 -
Nürnberg 101,99 - -	Nürnberg 98,04 -
Paris 50 Kilogramme 100 - -	Paris 50 Kilgr. 50 Kilgr.
Stuttgart 93,53 - -	Stuttgart 106,91 ℓ .
Warschau 81,10 - -	Warschau 123,30 -
Weimar 93,36 - -	Weimar 107,11 -
Wien 112,02 - -	Wien 89,27 -

Im geschäftlichen Verkehr werden gerechnet:

5 Warschauer ℓ . = 4 neue sächs. ℓ .	4 neue sächs. ℓ . = 5 Warschauer ℓ .
25 Wiener ℓ . = 28 - - -	28 - - - = 25 Münchener oder
25 Münchener ℓ . = 28 - - -	25 Wiener ℓ .
1 franz. Kilogr. = 2 - - -	1 - - - = $\frac{1}{2}$ franz. Kilogr.
10 Londoner avoird du poids ℓ . = 9 - - -	10 - - - = 11 Londoner avoird du poids ℓ .

Vom Gold- und Silbergewicht.

Das Gold und Silber wird nach dem cöln. Markgewicht (= 233,8123 Grammen) berechnet.

Die Namen und Eintheilung sind:

Mark. Unzen. Loth. Quentchen. Pfennige.

1 = 8 = 16 = 64 = 256

= 1 = 2 = 8 = 32

= 1 = 4 = 16

= 1 = 4

Man theilt die Mark auch in 4422 Ducaten Ass.

100 Leipziger Mark = 23,38123 Kilogramm

= 751,75 englische Troy Unzen und

= 83,31 Wiener Mark.

Beim Münzwesen hat die in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838 festgesetzte Gewichtseinheit, die Mark 233,855 Gramme. Die in Sachsen geprägten Münzen haben für die Münzstätte Dresden den Buchstaben G.

Das Gold wird probirt wie das Silber und nach der Feine berechnet, das Gold *) nach Mark, Karat und Grän fein, das Silber aber nach Mark, Loth und Gran fein nach folgenden Verhältnissen:

Mark.	Loth.	Karat.	Gran.	Grän.
1	= 16	= 24	= 96	= 288
	1	= 1½	= 6	= 18
		1	= 4	= 13
			1	= 3

Verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein und ist mit zwei kreuzweis gelegten Schwertern bezeichnet.

Vom Juwelen-Gewicht.

Dies Gewicht bei Perlen, Diamanten und Edelsteinen ist in ganz Europa gleich. Die Eintheilung ist entweder in Karat zu 4 Grän, oder gewöhnlicher in ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Karate eingetheilt, wovon 71 ca. 1 Loth kölnisch wiegen.

Das Gewicht der Juwelen darf zwar, wie bisher, nach Karaten bestimmt werden, doch soll ein neues Karat 4 As oder 4,162 holländische As schwer sein. Bis jetzt war in Sachsen 1 Karat = 4,28 holländische As.

Vom Apotheker-Gewicht.

Dies ist in ganz Deutschland gleich. Die Namen und Eintheilung sind wie folgt:

Pfund.	Unzen.	Drachmen.	Scrupel.	Gran.
1	= 12(5)	= 96(5)	= 288(ε)	= 5760(Gr.)
	1	= 8	= 24	= 480 -
		1	= 3	= 60 -
			1	= 20 -

Das Apothekerpfund wiegt 24 Loth; 30 Pfund Apothekergewicht = 23 Pfund kölnisch oder Leipziger Handlungsgewicht.

*) Die Gold- und Silberarbeiter rechnen die Mark Gold auch à 70 Kronen, 1 Loth à 72 Karat und 1 Karat à 4 Grän.

Nach Einführung des vorgeschlagenen neuen Maass- und Gewichtssystems würden sein:

	verglichen mit den andern neuen Grössen resp. des metrischen Systems:	nach altem Leipziger u. resp. Dresdener Maass und Gewicht:	mithin grösser kleiner sein als das alte um	
1 Meter . . .	= 40 Zoll = 1 $\frac{1}{3}$ Elle .	= 42 $\frac{1}{2}$ Zoll = 1 Elle 18 $\frac{1}{2}$ Zoll		
1 Fuss . . .	= 3 Decimeter = 12 Zoll	= 12 $\frac{88}{125}$ oder kürzer 12 $\frac{2}{3}$ Zoll		
1 Elle	= 6 Decimeter = 24 Zoll	= 25 $\frac{51}{75}$ oder kürzer 25 $\frac{5}{7}$ Zoll	} $\frac{1}{3}$	
1 Klafter . . .	= 18 Decimeter = 72 Zoll = 3 Ellen . .	= 3 Ellen 4 $\frac{27}{75}$ Zoll, oder kürzer 3 Ellen 4 $\frac{1}{5}$ Zoll		
1 Feldruthen .	= 3 Meter = 10 Fuss			
1 Meile nach dem Regierungsvorschlage . . .	= 5 Ellen	= 5 Ellen 7 $\frac{4}{125}$ Zoll, oder kürzer 5 Ellen 7 Zoll		$\frac{2}{7}$
1 Meile nach dem Vorschlage der Deputation . . .	= 2472 Ruthen = 7416 Meter = 12360 Ellen = 24720 Fuss . .	= 13093 $\frac{676}{10000}$ oder kürzer 13094 Ellen		$\frac{2}{11}$
1 Acker nach h. (Regierungsvorschlag)	= 2500 Ruthen = 7500 Meter = 12500 Ellen = 25000 Fuss . .	= 13241 $\frac{987}{10000}$ oder kürzer 13242 Ellen		$\frac{1}{6}$
1 Acker nach g. (Deputationsvorschlag)	= 640 □ Ruthen = 5760 □ Meter = 57,60 Ares = 16000 □ Ellen. = 600 □ Ruthen = 5400 □ Meter = 54 Ares = 15000 □ Ellen . .	= 1 Acker 12 $\frac{157}{1845}$ □ Ruthen, oder kürzer 312 $\frac{1}{12}$ □ Ruthen . .	} $\frac{1}{25}$	
1 Liter oder Kanne	= 1 Cubikdecimeter = 64 Cubikzoll	= 292 $\frac{107}{184}$ □ Ruthen, od. kürzer 292 $\frac{1}{2}$ □ Ruthen. = 1 $\frac{475}{10000}$ oder kürzer 1 $\frac{1}{21}$ Dresdener Kanne = 76 $\frac{87}{10000}$ Leipziger Cubikzolle		$\frac{1}{40}$
1 Eimer	= 70 Liter = 0,07 Cubikmeter	= 73 $\frac{325}{10000}$ oder kürzer 73 $\frac{1}{2}$ Kannen	$\frac{1}{21}$	
1 Tonne Bier .	= 105 Liter	= 109 $\frac{288}{10000}$ oder kürzer 110 Kannen	$\frac{1}{54}$	
1 Scheffel . . .	= 100 Liter = 1 Hektoliter = 0,1 Cubikmeter = 100 Cubikdecimeter = 6400 Cubikzoll .	= 109 $\frac{288}{10000}$ oder kürzer 110 Kannen	$\frac{1}{54}$	
1 Pfund	= 500 Grammes = $\frac{1}{2}$ Kilogramme ($\frac{1}{3}$ Liter destillirtes Wasser etc.) = 1 livre . .	= 15 $\frac{39206}{1000000}$ Metze, od. kürzer 15 Metzen 1 $\frac{1}{2}$ Mässchen		$\frac{1}{26}$
1 Lisspfund . .	= 5 Kilogrammes = 10 neue Pfunde (livres).	= 1 Pfund 2 Loth 1 $\frac{1}{11}$ Quentchen	$\frac{1}{14}$	
1 Stein	= 10 Kilogrammes = 1 Myriagramme = 20 neue Pfunde (livres).	= 10 Pfund 22 Loth 2 $\frac{11}{12}$ Quentchen		
1 Centner . . .	= 50 Kilogrammes = 5 Myriagrammes = 100 neue Pfunde (livres).	= 21 Pfund 13 Loth 1 $\frac{2}{3}$ Quentchen		$\frac{1}{35}$
		= 107 Pfund 3 Loth 1 $\frac{3}{10}$ Quentchen		$\frac{1}{35}$

Von den Courszetteln*) und deren Berechnung.

Unter Courszetteln versteht man die Preisverzeichnisse der Wechsel (Effecten), Gold- und Silbermünzen (Sorten), Gold und Silber in Barren, und der Staatspapiere (Fonds öffentliche).

Sie werden von den vereideten Wechsel-Sensalen (Courtiers, Mäkler) wöchentlich mehrere Male auf der Börse bestimmt (?), und gelten von einem Courstage (Tage, wo Coursblätter ausgegeben werden) bis zum andern, wenn sie auch zuweilen *nominell* genannt werden müssen, d. h. wenn für ein oder anderes höhere Course verlangt, oder für niedrigere Course abgegeben wird, als nach dem Coursblatte.

Liesst man in der einen Columne (Colonne) „Briefe“ oder „Angebote“, so bedeutet dies, dass die damit bezeichneten Wechsel, Sorten etc. zu den bemerkten Preisen (Cours) zu haben, ausgebaut, weniger begehrt und oft billiger, als notirt zu haben sind; „Geld“ oder „Gesucht“ aber, dass sie angenehm, gesucht sind und dann gewöhnlich um etwas höher als notirt, gehalten werden.

Ob eine notirte Geldsorte verliert oder gewinnt, und mit welchen Nebenbedingungen hinsichtlich der Zinsen, Dividende oder dergl. Staatspapiere, lehrt, da es nicht immer auf den Courszetteln bemerkt wird, die Praxis am besten. Eine grosse Erleichterung wäre es wohl, wenn auf allen Courszetteln der Gegenwerth angegeben würde. Mehrere Plätze (— richtiger viele Banquiers auf verschiedenen Wechsel-Plätzen, die ihre eigenen Courszettel ausgeben —), die Minderzahl, scheinen dies auch bereits erkannt zu haben.

Die Buchstaben k. S. bedeuten kurze Sicht, Wechsel, die in kurzer Zeit (— 14 Tage, auch wohl 3 Wochen —) verfallen, 2 oder 3 Monate u. s. w. Wechsel, die in 2 oder 3 Monaten verfallen, zahlbar werden.

Man sagt, ein Ort gibt die feste Valuta auf A und die veränderliche auf B, wenn z. B. in Amsterdam Pariser 56 notirt ist, so heisst dies Amsterd. gibt \mathcal{L} . 56 holl. Court. mehr oder weniger (die veränderliche Valuta) für feste 120 Francs auf Paris, wobei also Paris die feste Valuta hat. Steht ferner Leipziger-Courszettel Berlin 100 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Sächs. Court. mehr oder weniger für 100 *Rthl.* Preuss. Court.), so hat Berlin die feste Valuta (100 *Rthl.* Pr. Court.) und Leipzig die veränderliche Valuta.

Leipzig hat auf alle Plätze die veränderliche Valuta.

*) Wechsel- und Geld-Courszettel. Die ersten Wechsel-Courszettel sollen in Hamburg 1659, und die ersten Geld-Courszettel 1687 ausgegeben worden sein.

Leipziger Tageblatt Decbr. 1840.

Börse in Leipzig.

am 1. Januar 1841.

Course im 14. Thaler-Fusse.		Angeboten	Gesucht
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S.	138 ¹ / ₄	—
	2 M.	137 ³ / ₄	—
Augsburg - 150 - -	k. S.	101 ¹ / ₂	—
	2 M.	—	—
Berlin - 100 <i>Rthl.</i> Pr. Crt.	k. S.	—	99 ³ / ₄
	2 M.	—	—
Bremen - 100 - Lsdr. à 5 <i>Rthl.</i> .	k. S.	106 ⁵ / ₈	—
	2 M.	—	—
Breslau - 100 - Pr. Crt.	k. S.	—	99 ¹ / ₂
	2 M.	—	—
Frankfurt a/M. ... - 100 - W. G.	k. S.	101 ⁵ / ₈	—
	2 M.	—	—
Hamburg - 300 Mk. Bco.	k. S.	149 ³ / ₈	—
	2 M.	—	148 ¹ / ₄
London - 1 £. Sterl.	k. S.	6. 16 ⁷ / ₈	—
	2 M.	6. 16 ¹ / ₄	—
Paris - 300 Francs	k. S.	78 ⁵ / ₈	—
	2 M.	78 ¹ / ₄	—
	3 M.	78	—
Wien - 150 fl. Conv. 20 Xr.	k. S.	100 ³ / ₈	—
	2 M.	—	—
	3 M.	99 ³ / ₈	—
Augustd'or à 5 <i>Rthl.</i> à ¹ / ₃₅ Mk. Br. u. à 21 K. 8 G. auf 100		—	—
Preuss. Friedrichsd'or d°. - idem - d°.		—	—
And. ausländ. Lsdr. ... d°. - nach geringerem Aus- münzungsfusse		6 ³ / ₄	—
Holländ. Ducaten ... à 3 <i>Rthl.</i>		—	4 ¹ / ₄
Kaiserliche d°. d°. -		—	4 ¹ / ₄
Breslauer d°. d°. - à 65 ¹ / ₂ As		—	4 ¹ / ₄
Passir d°. d°. - à 65 As		—	4 ¹ / ₈
Conventions-Species und Gulden		—	2 ¹ / ₄
idem 10 und 20 Xr.		1 ¹ / ₂	—
Gold pr. Mark fein Cölln.		—	—
Silber - d°. d°.		—	—
		2°	

Staatspapiere, Actien etc.		exclusive Zinsen.	Angeboten	Gesucht
Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassen-Scheine				
im 20 fl. F. unangem.	v. 1000 u. 500 <i>Thlr.</i>	3 ⁰ / ₁₀	—	102
	kleinere		—	—
d ^o . angemeldet	v. 1000 u. 500 -	3 ⁰ / ₁₀	—	—
	kleinere		—	—
im 14 <i>Thlr.</i> Fusse	v. 1000 u. 500 -	3 ⁰ / ₁₀	—	—
	kleinere		—	—
Königl. Sächs. Camm.-Cr.-Cassen-Scheine				
im 20 fl. F.	v. 500, 200, u. 50 -	2 ⁰ / ₁₀	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbriefe				
im 20 fl. F. unangem.	v. 1000 u. 500 -	3 ¹ / ₃ ⁰ / ₁₀	—	102 ¹ / ₂
	kleinere		—	—
d ^o . angemeldet	v. 1000 u. 500 -	3 ¹ / ₃ ⁰ / ₁₀	—	—
	kleinere		—	—
Königl. Preuss. Steuer-Cr.-Cassen-Scheine				
im 20 fl. F.	v. 1000 u. 500 -	3 ⁰ / ₁₀	97 ¹ / ₂	—
	kleinere		—	—
Leipziger Stadt-Obligationen				
im 20 fl. F.	v. 1000 u. 500 -	3 ⁰ / ₁₀	—	102
	kleinere		—	—
Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligat.				
		3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀	103	—
Königl. Preuss. Staats-Sch. Scheine in Pr. Cr.				
		4 ⁰ / ₁₀	—	103 ³ / ₄
K. K. Oestr. Metall. à 5⁰/₁₀ pr. fl. 150 Conv.				
d ^o d ^o idem. à 4 ⁰ / ₁₀	d ^o . 150 -	} laufende Zinsen à 103 ⁰ / ₁₀ im 14 <i>Thlr.</i> F.	107 ¹ / ₄	—
			101 ³ / ₄	—
			80 ¹ / ₂	—
d ^o d ^o idem. à 3 ⁰ / ₁₀	d ^o . 150 -			
Wien. Bank-Act. pr. Stck. excl. lauf. Zins. o. D. à 103⁰/₁₀				
			1100	—
Leipziger Bank-Act. à 250 <i>Thlr.</i> excl. Zins. pr. 100 <i>Thlr.</i>				
			107 ¹ / ₂	—
Lpz.-Dresd. Eisenb.-Actien à 100 <i>Thlr.</i> excl. Z. - 100 -				
			—	99 ³ / ₄
Magdeb.-Leipz. d^o. incl. Div.-Sch. à 100 <i>Thlr.</i> - 100 -				
			112 ¹ / ₂	—

Die Berechnung des Leipziger Courszettels.

Von den Wechsln.

Auf **Amsterdam** und andere holländische Plätze.

Rechnen nach \mathcal{L} . holländ. Courant à 100 Cents. Z. B.

$$250 \mathcal{L}. = 138\frac{1}{4} \text{ Rthl. Court. } ? \text{ Rthl. Court. } 1500 \mathcal{L}. \quad \frac{1500 \times 138\frac{1}{4}}{250}$$

$$= 829 \text{ Rthl. } 15 \text{ Vggl. Courant.} \quad 250.$$

ein einzelner Cent demnach zum Durchschnitts-Cours von $140\frac{0}{100}$ (Rthl. Court. für 250 \mathcal{L} . holländ. Court.)

$$1 \text{ Cent} = 1\frac{1}{3} \text{ sächs. Pfg.}, \text{ genauer} = 1\frac{1}{5} \text{ Pfg.}$$

oder

$$3 - = 5 \text{ dergl. oder } \frac{1}{2} \text{ Vggl. } 25 \text{ Cents} = 42 \text{ Pfg.} = 4 \text{ Vggl. } 2 \text{ Pfg.}$$

$$\text{Z. B. } 2554 \mathcal{L}. 36 \text{ Cents à } 140\frac{0}{100}$$

entweder

oder

$$2554,36 \times 140$$

$$2554 \times 140$$

$$250 = 1430 \text{ Ct. Rthl. } 13 \text{ Vggl. } 2\frac{48}{100} \text{ Pfg.} \quad 250 = 1430 \text{ Ct. Rthl. } 7 \text{ Vggl. } 2 \text{ Pfg.}$$

dazu

$$\text{für } 36 \text{ Cents } 3 = \frac{1}{2} \text{ Vggl.} \quad - - 6 - - \text{ Pfg.}$$

$$1430 \text{ Ct. Rthl. } 13 \text{ Vggl. } 2 \text{ Pfg.}$$

Es kommen demnach nach der abgekürzten Manier nur $\frac{48}{100}$ Pfg zu wenig, die im Geschäfte ohnehin nicht berücksichtigt werden.

Ein holländischer Courant-Gulden ist im Ueberschlag zum Durchschnitts-Cours von $140\frac{0}{100} = 16 \text{ Vggl. } 8 \text{ Pfg.}$ (17 Vggl.) in Sachsen.

Sind sächs. Courant-Thaler in holländisches Courant zu verwandeln, z. B. 497 Ct. Rthl. 20 Vggl. à $141\frac{0}{100}$, wieviel \mathcal{L} . holländisch Courant, so setzt man

$$\text{für } 141 \text{ Rthl. Court. erhält man } 250 \text{ holl. } \mathcal{L}. \text{ Court. } ? \mathcal{L}. \text{ für } 497\frac{2}{3} \text{ Rthl.}$$

$$= 882 \mathcal{L}. 39 \text{ Cents holländ. Court.} \quad = 497\frac{2}{3} \times 250$$

141

Auf **Augsburg, Wien, Prag** und **Triest**.

Rechnen nach \mathcal{L} . (Augsburg Courant,) und Wien, Prag und Triest (20 \mathcal{L} .) à 60 \mathcal{C} . à 4 Pfg., drei 20 \mathcal{C} . oder sechs 10 \mathcal{C} .-Stücke für einen Gulden. —

Auf **Augsburg**.

Wieviel Rthl. sächs. Court. betragen 2400 \mathcal{L} . — à $101\frac{1}{2}\frac{0}{100}$

$$150 \mathcal{L}. \text{ Augsb. Court.} = 101\frac{1}{2} \text{ Rthl. Court. } ? \text{ Rthl. Ct. } 2400 \mathcal{L}. = \frac{2400 \times 101\frac{1}{2}}{150}$$

$$= 1624 \text{ Rthl. sächs. Courant.} \quad 150$$

<p>1. ? <i>fl.</i> Ct. 480 <i>fl.</i> im 24 Fl.Fuss oder in einem Satze 6. 5. <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> = 400 <i>fl.</i> Ct. und nun 2. 150 <i>fl.</i> Ct. = 102 <i>Rthl.</i> ? 400 <i>fl.</i> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> = 272 <i>Rthl.</i> Ct.</p>	<p>? <i>Rthl.</i> Ct. 480 <i>fl.</i> im 24 Fl.F. 6. 5 - Ct. 150. 102 <i>Rthl.</i> Ct. <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> = 272 <i>Rthl.</i> Ct.</p>
--	---

Hat man Sächs. Courant in Augsburger Corrt. zu verwandeln, z. B. 472 *Rthl.* 15 *Vogf.* wie viel *fl.* auf Augsburg erhält man dafür à $101\frac{1}{2}\%$, so setzt man

$$101\frac{1}{2}\% \text{ Rthl. Courant} = 150 \text{ fl. Court. ? fl. Ct. } 472\frac{1}{2}\% \text{ Rthl. Corrt.}$$

$$= 698 \text{ fl. } 16 \text{ Sch. Corrt.}$$

Wegen der Wechsel auf Wien, Prag und Triest siehe weiter hinten Wien und Prag.

Wechsel auf Nürnberg im 24 Fl.Fuss werden à 9 *fl.* = 5 *Rthl.* im 20 Fl.Fuss und dann die Coursdifferenz über oder unter 100 berechnet.

Auf Berlin

Rechnet nach Thaler Courant à 30 Silber Gr: à 12 *Pfg.* und Leipzig gibt für 100 *Rthl.* Preuss. Courant auf Berlin 100 *Rthl.* mehr oder weniger in Sächs. Courant.

z. B. Was betragen 537 *Rthl.* Courant auf Berlin à $99\frac{3}{4}\%$.

100 *Rthl.* Pr. Cour. (Berl.) = $99\frac{3}{4}\%$ *Rthl.* Sächs. Cour. ? *Rthl.* Cr. 537 *Rthl.* Pr.C.

 = 535 *Rthl.* 19 *Vogf.* $7\frac{1}{4}$ *Pfg.* Sächs. Courant, oder
 da über 5 *Pfg.* für 1 vollen *Vogf.* und unter 5 *Pfg.* für nichts gerechnet wird, so sind dies so viel als

$$535 \text{ Rthl. } 20 \text{ Vogf. Sächs. Courant.}$$

Da 100 *Rthl.* Pr.Crt. 100 *Rthl.* Sächs. Crt. mehr oder weniger kosten, so hat man auf jedes 100 der zu berechnenden Summe nur die Differenz unter 100 ($99\frac{3}{4}$ ist $\frac{1}{4}$ unter 100) abzuziehen, und über 100 ($100\frac{1}{2}$ ist $\frac{1}{2}$ über 100) zuzurechnen.

z. B. *Rthl.* 537 à $99\frac{3}{4}\%$ geht auf jedes 100 *Rthl.* $\frac{1}{4}$ *Rthl.* ab, also auf

$$500 \text{ Rthl. erst } 5 \times \frac{1}{4} \text{ Rthl.} = 1 \text{ Rthl. } 7 \text{ Vogf } 5 \text{ Pfg.}$$

auf 37 *Rthl.* ca. $\frac{1}{3}$ von 100

$$\text{also auch } \frac{1}{3} \times \frac{1}{4} = \text{---} 2 \text{ ---} 5 \text{ ---}$$

ab 1 *Rthl.* 10 *Vogf.*

$$= 535 \text{ Rthl. } 20 \text{ Vogf. Sächs. Courant circa}$$

und wenn à $100\frac{1}{2}\%$, so betragen 537 *Rthl.* Court. auf Berlin entweder

$$100 \text{ Rthl. Berlin} = 100\frac{1}{2}\% \text{ Rthl. sächs. Court. ? } 537 \text{ Rthl.}$$

$$= 539 \text{ Rthl. } 20 \text{ Vogf } 5\frac{1}{2} \text{ Rthl. Court.} = 539 \text{ Rthl. } 21 \text{ Vogf}$$

oder

537 *Rthl.* à $100\frac{1}{2}\%$ kommen auf jede 100 *Rthl.* $\frac{1}{2}$ *Rthl.* zu,
 also auf 500 *Rthl.* erst $5 \times \frac{1}{2} = 2$ *Rthl.* 15 *Vgl.*
 - 25 - - $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2}$ — - 3 - 8 *Pfg.*
 - 12 - - $\frac{1}{2} \times \frac{1}{4}$ — - 1 - 9 -

dazu

2 *Rthl.* 20 *Vgl.* 7 *Pfg.*2 *Rthl.* 20 *Vgl.* 7 *Pfg.*539 *Rthl.* 20 *Vgl.* 7 *Pfg.* circa = 539 *Rthl.* 21 *Vgl.*

Man berechnet das Berliner Papier auch ohne Rücksicht auf den Cours 100 *Rthl.* Berliner für 100 *Rthl.* sächs. Courant, und vergütet auf die Zeit, welche das Papier von dem Tage, wo man es kauft, bis zu dem Tage, wo es verfällt (fällig, zahlbar wird), noch zu laufen hat, 4% Zinsen pr. Ao., oder auch mehr oder weniger, je nachdem die Geldverhältnisse in Berlin sind und darnach der Disconto daselbst notirt ist.

Wieviel betragen z. B. auf diese Weise gerechnet 2000 *Rthl.* Preuss. Court., per 15. März auf Berlin mit 4% Disconto, die am 15. Januar verkauft werden, dies gibt hinsichtlich der Zeit gerade 2 Monate oder 60 Tage, also $2000 \text{ Rthl.} \text{ à } 100\%$ = 2000 *Rthl.* sächs. Court. ab Zinsen auf 60 Tage à 4% *).

 2000×60

9000

= 13 *Rthl.* 10 *Vgl.*mithin baar in Leipzig am 15. Januar 1986 *Rthl.* 20 *Vgl.* sächs. Court.Bei der Berechnung der Berliner Valuta rechnet man 1 *Sgr.* = 1 *Vgl.* in Sachsen.**Auf Bremen.**

Rechnet nach *Rthl.* à 72 Groot à 5 Schwaren in Louisd'or à 5 *Rthl.* — und Leipzig gibt für 100 *Rthl.* Lsdr. à 5 *Rthl.* auf Bremen ca. 110 *Rthl.* in Courant.

Wieviel *Rthl.* Courant betragen z. B. Lsdr. 472 *Rthl.* auf Bremen à $106\frac{1}{8}\%$

100 *Rthl.* Bremen = $106\frac{1}{8}\%$ *Rthl.* sächs. Court. ? *Rthl.* Court. Lsdr. 472 *Rthl.* =

= 503 *Rthl.* 8 *Vgl.* 1 *Pfg.* sächs. Court. $472 \times 106\frac{1}{8}$

100

oder da auf jede 100 *Rthl.* Bremer gegen sächs. Courant gewonnen wird,

*) Ueberhaupt allemal nach dem Zinsfusse wie er eben in Berlin für lange Disconten stattfindet. Diese Rechnungsart ist von Berlin zu uns gekommen. — Siehe Berliner Courszettel. — Doch ist darüber bei uns noch nichts festgestellt, man rechnet, so wie man am besten dabei wegekömmt.

so kann man auch ansetzen

472 <i>Rthl.</i>	Bremer	à	$6\frac{5}{8}\%$	(Agio-Gewinn)
26 - 15 <i>Vgl</i>				Agio-Gewinn $4 \times 6\frac{5}{8}$
3 - 9 - 4 <i>Pfg.</i>				Agio-Gewinn 50 <i>Rthl.</i> = $\frac{1}{2} \times 6\frac{5}{8}$
1 - 9 - 7 $\frac{1}{2}$ - -				20 - = $\frac{1}{5} \times 6\frac{5}{8}$
- - 3 - - - ca.				2 - (= $\frac{1}{10}$ v. 20 <i>Rthl.</i>)

503 *Rthl.* 8 *Vgl* 1 $\frac{1}{2}$ *Pfg.* sächs. Courant.

Dabei vorkommende Groot bringt man in 1 *Rthl.*-Bruch und berechnet sie mit z. B. 432 Lsdr. *Rthl.* 18 Groot à $107\frac{1}{2}\%$, wieviel *Rthl.* Courant.

100 *Rthl.* = $107\frac{1}{2}\%$ *Rthl.* Court. ? 432 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Bremer

= 464 *Rthl.* 20 *Vgl* $\frac{5}{8}$ *Pfg.* sächs. Court.

Bei folgenden Coursen, als

105 <i>Rthl.</i> Ct. pro 100 <i>Rthl.</i> Bremer ist 1 <i>Rthl.</i> Ldr. Ct. J. 1 <i>Vgl.</i> 5 <i>Pfg.</i> u. 1 Groot = 4 $\frac{1}{2}$ <i>Pfg.</i>
106 - - - - - 1 - - 1. 1 - 8 - - 1 - - = 4 $\frac{1}{2}$ -
107 - - - - - 1 - - 1. 2 - 1 - - 1 - - = 4 $\frac{1}{4}$ -
108 - - - - - 1 - - 1. 2 - 4 - - 1 - - = 4 $\frac{1}{2}$ -
109 - - - - - 1 - - 1. 2 - 7 - - 1 - - = 4 $\frac{5}{8}$ -
110 - - - - - 1 - - 1. 3 - - - 1 - - = 4 $\frac{7}{8}$ -

Hat man Sächs. Courant in Bremer Valuta zu verwandeln. z. B. wie viel *Rthl.* Bremer betragen 430 *Rthl.* Ct. à $107\frac{1}{2}\%$, so setzt man:

$107\frac{1}{2}\%$ *Rthl.* Ct. = 100 *Rthl.* Bremer ? *Rthl.* Bremer geben 430 *Rthl.* Ct. $\frac{430 \times 120}{107\frac{1}{2}}$

= 400 *Rthl.* Bremer Ld'or. à 5 *Rthl.*

Breslau, siehe Berlin.

Auf **Frankfurt** a. M. rechnet (bis auf Weiteres noch*) nach dem 24 Fl.-Fuss.

1 Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, oder

in *Rthl.* W. Geld à 90 - à 4 - und Leipzig gibt für

100 *Rthl.* W. G. 102 *Rthl.* Courant mehr oder weniger.

Nach *fl.* Wie viel *Rthl.* Court. betragen 1650 *fl.* im 24 Fl.-Fuss à $101\frac{5}{8}\%$ *Rthl.* Courant.

Die *fl.* 24 Fuss werden 11. = $6\frac{2}{5}\%$ *Rthl.* W. G. oder 165 *fl.* 24 Fuss = 92 *Rthl.* W. G. fest gerechnet.

*) Leipziger Allgem. Zeitung 1840 Nr. 292. 18. Octbr. „Die Uebereinkunft vom 8. Octbr. durch welche die Unterzeichneten sich untereinander verpflichtet haben, bis zum 1. Novbr. 1841 in allen Zahlungen, die sie gegenseitig zu leisten oder zu empfangen haben, auch die französischen und belgischen 5 Frankstücke nach ihrem dormaligen gesetzlichen Schrot und Korne zu dem conventionellen Tarife des 5 Fr. Stückes für 2 *fl.* 20 *sc.* des dahier gangbaren 24 *fl.* Fusses anzurechnen, tritt mit dem 15. October d. J. in Wirksamkeit. Das bestehende Comité zeigt dies allen Interessenten an.
Frankfurt a. M. 14. October 1840.

? <i>Rthl.</i> Courant	1650 <i>fl.</i> im 24 Fuss.
(11 = $6\frac{2}{5}$) 165.	92 <i>Rthl.</i> W.G. und
100.	101 $\frac{3}{8}$ - Courant.

= 934 *Rthl.* 28 $\frac{1}{2}$ *Vgl.* *Crt.*

Sind Kreuzer dabei, so bringt man sie in einen *fl.* Bruch, z. B.
412 *fl.* 30 *Scz.* 24 Fuss à 102 $\frac{0}{0}$.

? <i>Rthl.</i> Courant	412 $\frac{1}{2}$ <i>fl.</i> 24 Fuss.
165.	92 <i>Rthl.</i> W.G.
100.	102 <i>Rthl.</i> Courant.

= 234 *Rthl.* 18 *Vgl.* Sächs. Courant.

Ein einzelner Kreuzer im 24 Fl. Fuss ist zum Cours von

102 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.	=	3 <i>Rg.</i>
2 <i>Scz.</i>	=	6 -
3 -	=	8 $\frac{1}{2}$ -
4 -	=	1 <i>Vgl.</i> 1 $\frac{1}{2}$ -
5 -	=	1 - 4 -
6 -	=	1 - 7 - u. s. f.

und 1 *fl.* im 24 Fl. Fuss à 102 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ist = 17 *Vgl.* 1 $\frac{1}{2}$ *Rg.* (17 *Vgl.*)
Sächs. Courant werth. —

Hat man hiesiges Geld (Courant) in Frankfurter 24 Fl. Fuss zu ver-
wandeln z. B. Wie viel *fl.* im 24 Fl. Fuss betragen 1000 *Rthl.* *Crt.* à
101 $\frac{7}{8}$ $\frac{0}{0}$, so setzt man

? <i>fl.</i> 24 Fl. Fuss	1000 <i>Rthl.</i> Courant.
101 $\frac{7}{8}$.	100 - Frankf. W.G.
92.	165 <i>fl.</i> 24 Fl. Fuss.

in Thalern W.G.

Wie viel Thaler Courant betragen 500 *Rthl.* W.G. à 102 $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{0}$.

100 *Rthl.* W.G. betr. 102 $\frac{1}{8}$ *Rthl.* *Crt.* ? *Rthl.* *Crt.* 500 *Rthl.* W.G.

= 510 *Rthl.* 18 *Vgl.* 7 $\frac{1}{2}$ *Rg.* Courant.

oder wie bei der Berechnung der Augsburger Valuta

500 *Rthl.* W.G.

10 - 18 *Vgl.* 7 $\frac{1}{2}$ *Rg.* Agio 5 × 2 $\frac{1}{8}$.

510 *Rthl.* 18 *Vgl.* 7 $\frac{1}{2}$ *Rg.* Courant.

Ein Thaler W.Geld ist zum Durchschnitts-Course von 102 $\frac{0}{0}$ =

1 *Rthl.* — *Vgl.* 6 *Rg.* Sächs. Courant

und 1 Kreuzer W.G. demnach — *Vgl.* 3 $\frac{1}{2}$ *Rg.*

2 - - -	-	6 $\frac{4}{5}$ -
3 - - -	1 -	$\frac{1}{5}$ -
4 - - -	1 -	3 $\frac{3}{5}$ - u. s. w.

Sind Kreuzer bei der zu berechnenden Summe in W.Geld, z. B. W.G. 472 *Rthl.* 45 *Scz.*, so setzt man dieselben als einen Thalerbruch hier $\frac{45}{100} = \frac{1}{2} \text{ Rthl.}$ mit an; wären es aber z. B. 35 *Scz.* so kann man nur 30 *Scz.* = $\frac{1}{3} \text{ Rthl.}$ mit ansetzen und rechnet den Werth der nicht mit in Ansatz gebrachten 5 *Scz.* wie oben, also 5 *Scz.* (3 + 2) für 1 *Wgl.* 7 *Pfg.* zu der erhaltenen Antwort.

Sind hiesige Thaler Courant in Thaler W.Geld zu verwandeln, z. B. 510 *Rthl.* Sächs. Courant à 102 ‰, wie viel Frankfurter *Rthl.* W.Geld, so setzt man:

$$102 \text{ Rthl. Sächs. Courant} = 100 \text{ Rthl. W.Geld} \quad ? \quad 510 \text{ Rthl. Courant.}$$

Kommen in Leipzig Wechsel auf Frankfurt a. M. in Francs gezogen vor, z. B. 4800 Frs. à 102 ‰ per 100 *Rthl.* W.Geld, so geschieht ihre Berechnung wie folgt:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Rthl. Courant} \quad 4800 \text{ Francs.} \\ 800. \quad \quad \quad 207 \text{ Rthl. W.Geld}^*) \text{ (fest)} \\ 100. \quad \quad \quad 102 \text{ - Courant.} \\ \hline = 1266 \text{ Rthl. } 25 \text{ Wgl. } 2 \text{ Pfg} \end{array}$$

Sind Centimes dabei, so sind dieselben, da ein Franc 100 Centimes hat, = 100tel Francs, z. B. 4236 Frs. 35 Cent. = $4236 \frac{35}{100}$ Francs u. s. w.

1 Centime	=	$\frac{1863}{8000}$	oder ca. $\frac{1}{4} \text{ Scz.}$ W.Geld.
2 -	=	$\frac{3726}{8000}$	- - $\frac{1}{2} (\frac{9}{20}) \text{ Scz.}$ W.Geld.
3 -	=	$\frac{5589}{8000}$	- - $\frac{7}{10} (\frac{35}{50})$ - -
4 -	=	$\frac{7472}{8000}$	- - 1 <i>Scz.</i> W.Geld. u. s. w.

und im 24 Fl. Fuss ist

1 Centime	=	$\frac{20493}{73600}$	= ca. $\frac{2}{7} \text{ Scz.}$ 24 Fl. Fuss.
2 -	=	$\frac{5}{9}$	- - -
3 -	=	$\frac{6}{7}$	- - -
4 -	=	$1\frac{1}{9}$	- - - u. s. w.

Will man 24 Fl. Fuss in W.Geld verwandeln, wie dies sehr oft auf die im 24 Fl. Fuss ausgestellten Wechseln oben über die *fl.* Summen in W.Geld geschrieben wird, so setzt man z. B. 1650 *fl.* im 24 Fl. Fuss, wie viel sind dies *Rthl.* W.Geld?

*) Dies Verhältniss 800 Francs = 207 *fl.* W.Geld entsteht durch folgenden Satz.

$$\begin{array}{r} ? \text{ fl. W.Geld} \quad 1 \text{ Franc.} \\ 80. \quad \quad \quad 81 \text{ Livres.} \\ 24. \quad \quad \quad 11 \text{ fl. } 24 \text{ fl. Fuss.} \\ 165. \quad \quad \quad 92 \text{ fl. W.Geld.} \end{array}$$

$$800 : 207 = \frac{207}{800} \text{ fl. W.Geld für 1 Franc.}$$

$$24 \text{ Fl. F. } 165 = 92 \text{ Rthl. W. Geld } ? 1650 \text{ fl.}$$

$$= 920 \text{ Rthl. W. Geld.}$$

Es würde demnach der Wechsel von 1650 fl. im 24 Fl. Fuss ungefähr so aussehen: (meist mit rother Dinte geschrieben)

$$\text{W. Geld Rthl. } 920. \quad - \quad -$$

$$\text{fl. } 1650. \quad \text{im } 24 \text{ Fl. Fusse.}$$

Wären Kreuzer bei der Fl.-Summe, so bringt man sie wie z. B. 30 fl. als $\frac{1}{2}$ fl. mit in Ansatz oder man reducirt sie separat in Kreuzer Wechselgeld durch:

6 fl. 24 Fl. Fuss (6 leichte fl.) = 5 fl. W. Geld (schwere fl.) so dass also 30 fl. im 24 Fl. Fuss = 25 fl. W. Geld sein würden und rechnet sie zu der in W. Geld erhaltenen Summe z. B. 832 fl. 25 fl. im 24 Fl. Fuss, wie viel betragen dieselben in Wechselgeld?

entweder	oder
? Rthl. W. G. 832 $\frac{5}{12}$ fl. 24 Fl. Fuss.	? Rthl. W. G. 832 fl. 24 Fl. Fuss
165. 92 Rthl. W. G.	165. 92 Rthl. W. G.
= 464 Rthl. 12 fl. W. G.	= 463 Rthl. 81 fl. W. G.
dazu für 25 fl. im 24 Fl. Fuss 6	= 5 fl. W. G. 21 - - ca.
	464 Rthl. 12 fl. W. G.

und so für andere Beispiele. —

Auf Hamburg

Rechnet nach Mark Banco à 16 Schillinge à 12 Pfennige, oder auch zuweilen im Wechselgeschäft nach Thaler Banco à 48 Schl. (3 Mark à 16 Schl. für 1 Thaler Banco).

Was betragen z. B. 3000 = Banco à 149 $\frac{3}{8}$?
 300 fl. = 149 $\frac{3}{8}$ Rthl. sächs. Courant ? 3000 = Rthl. 1493. 22 fl. 5 Pf. Court.

Sind Schillinge mit zu berechnen, so setzt man sie als Markbruch, z. B. 4 Schl. = $\frac{4}{16}$ oder $\frac{1}{4}$ Mark mit an oder berechnet ohne weitere Rücksicht auf den Cours,

1 Schilling Banco zum Durchschnitts-Cours von 150 $\frac{0}{100}$ =

	1 $\frac{5}{16}$ fl. oder 1 fl. sächs. Crt.
2 - - - - -	= ca. 2 - - - - -

und so weiter.

	7 $\frac{1}{2}$ - - - - -
und 1 fl. Banco - - - - -	= 15 - - - - -

Was betragen z. B. 1872 fl. 8 Schl. Banco à 150 $\frac{1}{2}$?
 300 fl. = 150 $\frac{1}{2}$ Rthl. Cour. ? 1872 $\frac{1}{2}$ fl.
 = 939 Rthl. 11 fl. 1 $\frac{1}{4}$ Pf. sächs. Courant,
 oder da bei 150 $\frac{0}{100}$ für 300 fl. Banco

£. 136. —	à	6 <i>Rthl.</i> 16 $\frac{1}{4}$ <i>Vglf.</i>
× 6		10 4
<i>Rthl.</i> 816. — <i>Vglf.</i>		5 2
3 : - 45. 10 -		1 $\frac{1}{4}$ 4
2 : - 22. 20 -		
4 : - 5. 20 -		

Rthl. 889. 20 *Vglf.* sächs. Courant.

Sind Schillinge dabei, so zerfällt man sie in I Liv. Strl. und dividirt mit dem erhaltenen Quotienten in den Preis eines Liv. Strl. u. s. w. zum Beispiel:

£. 284. 10 Schl.	à	<i>Rthl.</i> 6. 16 $\frac{7}{8}$ <i>Vglf.</i>
× 6		
<i>Rthl.</i> 1704. — <i>Vglf.</i> — <i>Pfg.</i> 10.2		10 3 15 2
3 : - 94. 20 - — -		5 2 oder 1 $\frac{1}{2}$ 10
2 : - 47. 10 - — -		1 5 $\frac{3}{8}$ 4
5 : - 9. 14 - — -		$\frac{4}{8}$ 2
2 : - 4. 22 - — -		$\frac{2}{8}$ 2
2 : - 2. 11 - — -		$\frac{1}{8}$ 2
2 : - 1. 5 - 5 -		
2 : - 3. 8 - 4 $\frac{3}{8}$ -		(Werth der 10 Schillinge).

Rthl. 1867. — *Vglf.* 9 $\frac{3}{8}$ *Pfg.* sächs. Courant.

Ein einzelner englischer Schilling ist zum Durchschnitts-Course von 6 *Rthl.* 20 *Vglf.* (6 $\frac{2}{3}$ *Rthl.*) für I L. Strl.

	10 <i>Vglf.</i> werth und
1 Penny	— - 8 $\frac{1}{3}$ <i>Pfg.</i>
2 Pence	1 - 6 $\frac{2}{3}$ -
3 -	2 - 5 - u. s. w.

Wegen der Disconto-Rechnung gilt dasselbe wie bei Berlin und Hamburg. —

Will man dergl. Aufgaben nicht nach der Regel de tri berechnen, um sich die öftere Division zu ersparen, so kann man nach der Kette ansetzen.

Die erste Aufgabe	und	die zweite Aufgabe.
? <i>Rthl.</i> Court. 136 L. Strl.		? <i>Rthl.</i> Court. 284 $\frac{1}{2}$ L. Strl.
1. 196 $\frac{1}{4}$ <i>Vglf.</i>	1	196 $\frac{7}{8}$ <i>Vglf.</i>
30. 1 <i>Rthl.</i>	30.	1 <i>Rthl.</i>

Will man hiesiges Courant in englische Valuta verwandeln, z. B. 875 *Rthl.* Court. à 6 *Rthl.* 17 $\frac{1}{2}$ *Vglf.*, wie viel engl. Valuta (L. Strl.) betragen dieselben? So setzt man:

? L.Strl. 875 *Rthl.* Court. ? L.Strl. 875 *Rthl.* Court.
 I. 30 *Wgf* oder 6 $\frac{7}{12}$. 1 L.Strl.
 197 $\frac{1}{2}$. 1 L.Strl.

Auf **Paris** und andere französische Plätze.

Rechnen nach Francs à 100 Centimes.

Wie viel *Rthl.* Court. betragen z. B. 3000 Francs à 78 $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{0}$.

300 Francs*) = 78 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. ? 3000 Frcs.

= 782 *Rthl.* 7 *Wgf* 5 *Ry.* Courant.

Sind Centimes dabei, so geben sie, da 100 Cent. 1 Franc machen, einen 100stel Bruch (Decimalbruch), z. B.: Wie viel *Rthl.* Court. betragen 4836 Frcs. 45 Cent. à 78 $\frac{5}{8}$ $\frac{0}{0}$.

300 Frcs. = 78 $\frac{5}{8}$ *Rthl.* Court. ? Frcs. 4836 $\frac{45}{100}$ (= 4836, 45.)

Nach dem Course von

79 $\frac{0}{0}$ ist 1 Franc 7 *Wgf* 8 *Ry.*

78 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ - 1 - 7 - 8 $\frac{1}{2}$ -

79 $\frac{0}{0}$ - 1 - 7 - 9 -

79 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ - 1 - 7 - 9 $\frac{1}{2}$ - und à

80 $\frac{0}{0}$ - 1 - 8 - — -

Zum Durchschnitts-Course von 80 $\frac{0}{0}$ ist demnach 1 Franc = 8 *Wgf* sächs. Court. und darnach

1 Centime = 0,8 $\frac{8}{10}$ *Ry.*

2 - = 1,6 $1\frac{6}{10}$ -

3 - = 2,4 $2\frac{4}{10}$ - u. s. w.

Will man sächs. Courant, z. B. 455 *Rthl.* à 79 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ in Francs verwandeln so setzt man

79 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court. = 300 Frcs. ? 455 *Rthl.* Courant.

Auf **Wien, Prag** und **Triest**.

Rechnen nach *fl.* à 60 *Sc.* im 20 Fl.Fusse, drei österreichische 20 *Sc.* Stücke auf 1 *fl.*

Siehe wegen der Beispiele die Berechnung der Aufgabe in *Crt. fl.* auf Augsburg, pag. 22.

Kommen Wechsel in Wiener Währung (W.W.) Einlösungs-Anticipations-Scheine vor, z. B. 750 *fl.* W.W. à 100 $\frac{5}{8}$ $\frac{0}{0}$, wie viel *Rthl.* Court. betragen dieselben, so setzt man:

*) Man kann bei dem Pariser auch wie bei dem Hamburger das Cours-Verhältniss, die 300 Francs und den Cours, also hier 78 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Courant durch 3 dividiren, so dass dann 100 Francs = 26 $\frac{1}{12}$ *Rthl.* Courant sind &c.

?	<i>Rthl.</i> Courant	750 <i>fl.</i> W.W.
	250.	100 <i>fl.</i> in 20 <i>Rthl.</i> (fest.)
	150.	100 $\frac{5}{8}$ <i>Rthl.</i> Courant.

= 201 *Rthl.* 7 *Wgl.* 5 *Rthl.* Courant.

Ein *fl.* Scheingeld ist demnach während

120 *fl.* zum Cours von 100 $\frac{0}{0}$ = 20 *Wgl.* ca.

(2 $\frac{1}{2}$ *fl.* Schein = 1 *fl.* Silber) = 8 - sächs. Courant.

Oesterreichische Banco-Noten und verfallene Staatspapier-Coupons werden erstere etwas besser, letztere öfterer etwas geringer, (niedriger) als nach dem notirten Cours für kurze Sicht auf Wien (*fl.* 150 = Cours) berechnet.

Wegen der Disconto-Rechnung gilt dasselbe wie bei dem Berliner Papier und wegen der Verminderung der 150 *fl.* (Cours-Verhältniss und des Courses um $\frac{1}{3}$, siehe pag. 29, die Note „Denselben Vortheil“ &c.

Kommen Wechsel auf Leipzig in einer der vorstehenden fremden Valuten gezogen vor, so wird die fremde Valuta zum kurzen Cours für die betreffende fremde Valuta, wenn nicht desshalb etwas anderes auf dem Wechsel selbst bemerkt ist, in hiesiges Courant reducirt.

Wechsel, die in einer andern Währung, als in den Beispielen auf Amsterdam &c. erläutert worden ist, ausgestellt sind, müssen entweder zum Verkauf oder zum Incasso an einen andern Platz geschickt werden und nach deren Empfang kann erst deren Werth in sächs. Courant ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für solche Wechsel, die auf einen andern Platz, als die angegebenen fremden Wechsel-Plätze, ausgestellt sind. (Doch machen Wechsel auf Cölln, Elberfeld, Magdeburg oder andere Orte von Bedeutung; die auch in Preuss. Courant rechnen, hierbei eine Ausnahme. —)

Wenn z. B. Wechsel in Ld'or. 5 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* 432. — auf Berlin oder Ld'or F. 9. 42 Fr. 156. — auf Frankfurt a. M., und was der Varietäten mehr sind, vorkommen, wie es jetzt häufig der Fall ist, so sind dieselben nicht nach dem notirten Course für z. B. Preuss. Courant auf Berlin oder WGeld. *Rthl.* auf Frankfurt a. M. hier zu verkaufen, sondern ihr positiver Werth in hiesigem Courant lässt sich erst, nachdem sie an dem Orte ihres Verfalls, also in Berlin oder Frankfurt a. M. bezahlt worden sind, bestimmen; doch mögen wohl auch einige Fälle vorkommen, wo man sie auf eine andere Weise realisirt.

z. B. *A.* hat einen Wechsel von L'dor. 5 $\frac{3}{4}$ *Rthl.* 432. 15 *Sgr.* auf Berlin, bei dessen Eingang stehen die Ld'or. in Berlin 108 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ und das Berliner kann *A.* à 99 $\frac{7}{8}$ $\frac{0}{0}$ verkaufen, wie viel sind sie demnach in sächs. Courant werth?

?	<i>Fl.</i> Court.	432 $\frac{1}{2}$	<i>Fl.</i> Ld'or. à 5 $\frac{1}{2}$	<i>Fl.</i>
	5 $\frac{2}{3}$.		1	Ld'or.
20.		108 $\frac{1}{2}$	<i>Fl.</i> Berliner Courant.	
100.		99 $\frac{7}{8}$	- Sächs. Courant.	

Oder *B.* hat einen Wechsel von Ld'or. à 9 $\frac{2}{3}$ *fl.* 650. — auf Frankfurt a. M., bei deren Eingang werden die Ld'or. à 9 *fl.* 32 *scz* im 24 Fl.-Fusse berechnet und *A.* kann das Frankfurter à 100 $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{0}$ verkaufen, wie viel sind dieselben in Sächs. Courant werth?

?	<i>Fl.</i> Cr. 650 <i>fl.</i> Ld'or. 9 $\frac{2}{3}$ <i>fl.</i>	?	<i>Fl.</i> Cr. 650 <i>fl.</i> Ld'or. 9 $\frac{2}{3}$ <i>fl.</i>
9 $\frac{2}{3}$.	1 Ld'or.	9 $\frac{2}{3}$.	9 $\frac{1}{3}$ <i>fl.</i> 24 <i>fl.</i> Fuss.
1.	9 $\frac{1}{3}$ <i>fl.</i> 24 <i>fl.</i> Fuss oder	165.	92 <i>Fl.</i> WGeld.
165.	92 <i>Fl.</i> WGeld.	100.	100 $\frac{1}{8}$ <i>Fl.</i> Sächs. Court.
100.	100 $\frac{1}{8}$ <i>Fl.</i> Court.		

und so für andere ähnliche Fälle. —

Will man vielleicht einen Wechsel z. B. *fl.*: 1500. — auf Amsterdam à 140 $\frac{0}{0}$ gegen Hamburger à 150 $\frac{0}{0}$ per Netto Appoint (die reine Summe, Ausgleichung in einer andern Währung) verkaufen, so ist ihre Berechnung wie folgt:

?	<i>fl.</i> Banco betragen 1500 <i>fl.</i> Amsterdamer.
250.	140 <i>Fl.</i> Courant.
150.	300 <i>fl.</i> Banco.

Von der Disconto-Rechnung.

Diese seit vorigem Jahre von Berlin auf uns übergegangene Berechnungsweise bei den fremden Devisen verdient, um Unerfahrene damit bekannt zu machen, wohl eine nähere Erörterung, die wir durch Anwendung derselben auf einige Beispiele geben wollen.

Es hat sich dieselbe zwar noch nicht so fest gestellt wie in Berlin, da man sie noch nicht auf alle Devisen, sondern, vielleicht mit seltenen Ausnahmen, bis jetzt nur auf

Berliner, Hamburger,
Londoner und Wien-Prager Wechsel

anwandte und hierbei auch ebensowohl die Disconto $\frac{0}{0}$ wechselnd, je nach dem Stande des Discontos an den vorbenannten Plätzen, als auch nach Convenienz zwischen Käufer und Verkäufer verschieden in der Form berechnete, d. h. man nahm entweder den kurzen Cours als Basis und

rechnete den Disconto auf die Zeit, welche der Wechsel bis zum Verfall noch zu laufen hatte, davon ab, oder man rechnete den Disconto auf den 2. oder 3. Monat Cours, wenn der Wechsel kürzer als 2 oder 3 Monate war, dazu.

Folgendes Beispiel wird die Sache deutlicher machen.

A. verkauft an *B.* am 1. Januar *Mtz.* 3000 — Banco per 7. Januar auf Hamburg,

entweder à $149\frac{3}{8}\%$ ohne Disconto, weil *B.* diese Rechnungsweise noch nicht kennt,

oder à $148\frac{1}{4}\%$ 2 Monat Cours mit Vergütung von 4% . —

Im ersten Falle geben die 3000 *Mtz.* à $149\frac{3}{8}\%$, 1493 *Rthl.* 22 *Vgfl.* 5 *Pfg.* Courant.

Im zweiten Falle betragen sie à $148\frac{1}{4}\%$ 1482 *Rthl.* 15 *Vgfl.* und dazu Zinsen auf 54 Tage à 4% :

8	-	27	-
1491 <i>Rthl.</i> 12 <i>Vgfl.</i>			

während *B.* also im ersten Falle 1493 *Rthl.* 22 $\frac{1}{2}$ *Vgfl.* für die 3000 *Mtz.* zahlt, gibt er im zweiten Falle nur 1491 *Rthl.* 12 *Vgfl.*, also

2 - 10 $\frac{1}{2}$ - weniger dafür.

Es kommt also hier im Geschäftsleben so wie anderwärts der am besten weg, der am besten zu rechnen versteht.

Sobald sich diese Rechnungsweise fester gestellt hat, dann nur erst lässt sich mehr darüber sagen. Siehe Berliner Courszettel.

Von der Berechnung der Sorten.

(Agio - Berechnung.)

Von den Louisd'or.

Augustd'or*) und andere ausländische Louisd'or werden mit dem notirten Course für *Rthl.* 100. — Ld'or. à 5 *Rthl.* Gold (☉) bezahlt.

Preussische Friedrichsd'or werden, da sie in den Königl. Preuss. Cassen mit $5\frac{3}{8}$ *Rthl.* Courant in Zahlung genommen werden, mit ca. 13% für 100 *Rthl.* Ld'r. à 5 *Rthl.* Gold bezahlt.

*) Es gibt Augustd'or von 1758, die das richtige Gewicht haben, 35 Stück aus der rauhen köln. Mark, aber nur $7\frac{1}{2}$ Karat fein und noch nicht ganz 2 Thaler Courant werth

Uebersicht

zu Vergleichung des innern Werths nachbenannter ausländischer Goldmünzen à 10 und 5 Thlr. (nach dem Ergebnisse der neuesten, auf der Münzstätte zu Dresden stattgefundenen Valvation).

Bezeichnung der Münze, mit welcher die Valvation unternommen worden.	Feingehalt.		gehen auf die rohe Mark.		gehen auf die feine Mark.		Verhältnisszahl für den Goldgehalt, wenn das 5 $\frac{1}{2}$ Stück, a $\frac{1}{3}$ Mark und 21 K. 8 Gr. zu = 1,000 angenommen wird.	Werth						Anmerkung.			
	Karat.	Grain.	von dem Doppelten	von dem einfachen	von dem Doppelten	von dem einfachen		215 Thlr.		214 Thlr.		213 Thlr.					
			Stück	Stück	Stück	Stück		pf	gf	S	pf	gf	S		pf	gf	S
k. Hannov. Doppelpistole v. J. 1839.	21	6	17,5888	35,177	19,634	39,268	0,9874	5	II	5,000	5	10	9,08	5	10	2,34	
gesetzlicher Ausmünzungsfuss.	21	6	17,583	35,166	19,627	39,255	0,9876	5	II	5,11	5	10	10	5	10	2,66	
herz. Braunschw. desgl. v. J. 1834.	21	6	17,5935	35,187	19,278	39,278	0,9871	5	II	4,54	5	10	9,21	5	10	1,87	
gesetzl. Ausmünzungsfuss.	21	6	17,583	35,166	19,627	39,255	0,9876	5	II	5,11	5	10	10	5	10	2,66	
k. Dänische desgl. v. J. 1839.	21	6 $\frac{1}{2}$	17,617	35,234	19,646	39,292	0,9867	5	II	3,89	5	10	8,66	5	10	1,24	der gesetzliche Ausmünzungsfuss ist hierorts unbekannt.
grossh. Mecklenb. desgl. v. J. 1839.	21	6	17,5229	33,045	19,560	39,120	0,9911	5	II	10,92	5	II	3,56	5	10	8,20	desgleichen.

° à 24 Groschen à 12 Pfennige.

Wie viel *Rthl.* Courant betragen 24 Ld'or. à $6\frac{3}{4}\%$.

? *Rthl.* Court. 24 St. Ld'or.

1. 5 *Rthl.* - oder 20 St. Ld'or. = $106\frac{3}{4}$ *Rthl.* Court.

100. $106\frac{3}{4}$ *Rthl.* Court. ? 24 St. Ld'or.

oder die 24 St. Ld'or. à 5 *Rthl.* in *Rthl.* Ld'or. also *Rthl.* 120 Ld'or. verwandelt

100 *Rthl.* Ld'or. = $106\frac{3}{4}$ *Rthl.* Court. ? *Rthl.* 120 Ld'or.

oder da man auf jede 100 *Rthl.* Ld'or. $6\frac{3}{4}$ *Rthl.* Court. gewinnt, so gewinnt man auf 120 *Rthl.* Ld'or. erstens $1 \times 6\frac{3}{4}$ *Rthl.* 6 *Rthl.* 22 *Wgfl.* 5 *Pfg.*

und da 20 *Rthl.* Ld'or. = $\frac{1}{5}$ von 100 *Rthl.* so

gewinnt man noch $\frac{1}{5} \times 6\frac{3}{4}$ *Rthl.*

1 - 10 - 5 -

128 *Rthl.* 3 *Wgfl.* — *Rthl.* Cr.

Will man den Preis von einem Ld'or. wissen, so nimmt man die Cours $\%$ als *Wgfl.* an und rechnet deren Hälfte dazu, z. B. Wie viel Courant ist 1 Ld'or bei $6\frac{3}{4}\%$ werth?

$6\frac{3}{4}\%$ = 6 *Wgfl.* $7\frac{1}{2}$ *Pfg.* dazu

deren Hälfte = 3 - $3\frac{3}{4}$ -

also — *Rthl.* 10 - $1\frac{1}{4}$ - Cr. Agio,

dazu für 1 Ld'r. 5 - - - - - ist also

1 Ld'or. 5 - 10 - $1\frac{1}{4}$ - Courant werth.

Will man Courant in Ld'or. verwandeln, z. B. 427 *Rthl.* Court. à $6\frac{3}{4}\%$ gegen Ld'or., wie viel *Rthl.* Ld'or., den Ld'or. à 5 *Rthl.* gerechnet betragen dieselben? so setzt man:

$106\frac{3}{4}\%$ *Rthl.* Court. = 100 *Rthl.* Ld'or. ? 427 *Rthl.* Court.

= 400 *Rthl.* Ld'or. oder 80 Stück Ld'or.

Bleibt bei solch einer Reduction ein Rest, so wird derselbe mit 150 *Wgfl.* multiplicirt und auf das Facit dann die Agio $\%$ (hier $6\frac{3}{4}\%$) zugerechnet, z. B. es blieben 34 Rest so geben dieselben

× 150

= 5100 dazu $6\frac{3}{4}\%$.

306 51 × 6

38 $\frac{1}{4}$ 51 × $\frac{3}{4}$

5444 $\frac{1}{4}$ durch 427 ($106\frac{3}{4}$) dividirt, kämen so und so viel Stück Ld'or. und noch ca. 13 *Wgfl.* Courant.

A. hat 435 *Rthl.* Ld'or. à $5\frac{1}{2}\%$ *Rthl.* wieviel betragen sie à $107\frac{1}{2}\%$ in Courant?

Entweder oder da 20 Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*
 ? *Rthl.* Cr. 435 *Rthl.* Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* = 110 *Rthl.* in Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* sind.
 $5\frac{1}{2}$. 1 Ld'or. 110 *Rthl.* Ld'or. $5\frac{1}{2}$ = 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Cr.
 20. 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Cr. (Cours) ? 435 *Rthl.*

und umgekehrt 435 *Rthl.* Court. à $107\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$, wie viel Thaler, Louisd'or à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* betragen dieselben?

entweder oder für 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court. er-
 ? *Rthl.* Ld'or. $5\frac{1}{2}$ 435 *Rthl.* Court. hält man 20 Ld'or., die man à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*
 107 $\frac{1}{2}$ 20 Ld'or. mit $20 \times 5\frac{1}{2}$ = 110 *Rthl.* auszahlt,
 1 $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court. (Cours) = 110 *Rthl.*
 Ld'or. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* ? 435 *Rthl.* Courant.

ferner: wie viel Thaler in Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* beträgt ein Wechsel von 435 *Rthl.* — Ld'or. $5\frac{7}{12}$ *Rthl.*

entweder oder da $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* = 1 Ld'or.,
 ? *Rthl.* Ld'or. $5\frac{7}{12}$ 435 *Rthl.* Ld'or. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* und dieser 1 Ld'or. wieder mit
 $5\frac{1}{2}$ 1 Ld'or. $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* bezahlt wird, so sind
 1 $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* = $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* ? 435 *Rthl.*
 Ld'or. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*

und umgekehrt, wie viel Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* ist ein Wechsel von 435 *Rthl.* in Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* Werth,

entweder oder
 ? Ld'or. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* 435 *Rthl.* Ld'or. $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* $5\frac{7}{12}$ *Rthl.* = $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* ? 435 *Rthl.*
 $5\frac{7}{12}$. 1 Ld'or. Ld'or. à $5\frac{7}{12}$ *Rthl.*
 1. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* S. die vorhergegangene Aufgabe.

Wie viel *Rthl.* Courant beträgt ein Wechsel von 435 *Rthl.* den Ld'or. à $2\frac{1}{2}$ *Vogel* über Cours (dergl. Tratten kamen in der letzteren Zeit sehr oft vor) wenn die Ld'or. z. B. $6\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$ stehen.

Da 20 Ld'or. den Cours geben, so erhöht sich derselbe um $20 \times 2\frac{1}{2}$ *Vogel* = 50 *Vogel* oder $1\frac{2}{3}$ *Rthl.* also

$6\frac{2}{3} + 1\frac{2}{3}$ *Rthl.* = $8\frac{7}{4}$ $\frac{0}{0}$ und nun
 $108\frac{7}{4}$ *Rthl.* Court. = 20 Ld'or. ? 435 *Rthl.* Courant.

Wegen der Verwandlung des Restes siehe pag. 36.

„Bleibt bei solch einer Aufgabe &c.“, wo man aber hier den ursprünglichen Cours, also $6\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$ nimmt.

Wie viel Courant ist ein *Rthl.* in Ld'or. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* z. B. bei $6\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$ werth?

? *Rthl.* Cr. 1 *Rthl.* Ld'or. $5\frac{1}{2}$ oder 110 *Rthl.* Ld'or. $5\frac{1}{2}$ = Cours &c.
 $5\frac{1}{2}$. 1 Ld'or.
 20. $106\frac{5}{8}$ *Rthl.* Courant.

und mit wie viel $\%$ Verlust kann man rein Courant gegen Louisd'or à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* $^{\circ}$) nehmen, wenn dieselben z. B. $6\frac{3}{8}\%$ stehen? so heisst es:

? *Rthl.* Court. ? 100 *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*

$5\frac{1}{2}$

1 Lsdr. oder 110 *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* = Cours etc.

20

106 $\frac{7}{8}$ *Rthl.* Court.

= 96 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Courant, oder es gehen an jedem 100 *Rthl.*, Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* à $6\frac{3}{8}\%$ gegen Courant $3\frac{3}{4}\%$ Agio verloren, und es wird demnach ohne Rücksicht darauf, dass man eigentlich, da man Courant gegen Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* zahlt, sagen sollte:

? *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* 100 *Rthl.* Court.

106 $\frac{5}{8}$

110 *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*

= 103 $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{3}$ *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* nicht das Agio auf 100 *Rthl.* Courant hinzugerechnet, sondern es wird an der zu bezahlenden Summe in Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* abgezogen, also statt auf 100 *Rthl.* in 100 *Rthl.* gerechnet. Wählen wir folgendes Beispiel: 500 *Rthl.* — Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* mit $3\frac{3}{4}\%$ (im Waaren-Geschäft, wo diese Rechnung allein vorkommen kann, werden dann, je nachdem der Zahlende das Rechnen versteht, entweder 2% — die üblichen $\%$ — oder $3\frac{1}{8}\%$, weil $3\frac{3}{4}\%$ circa $3\frac{1}{8}\%$ geben, abgezogen,) so geben

500 *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* genauer 500 *Rthl.* Lsdr. $5\frac{1}{2}$ *Rthl.*
ab $3\frac{1}{8}\%$ Aigo 15 *Rthl.* 18 *Schgl.* ab $3\frac{3}{4}\%$ Agio 15 $\frac{1}{4}$ *Rthl.*

also 484 *Rthl.* 12 *Schgl.* Court.

= 484 $\frac{2}{4}$ *Rthl.* Court.

und richtiger

103 $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{3}$ *Rthl.* Lsdr. à $5\frac{1}{2}$ *Rthl.* = 100 *Rthl.* Court. ? 500 *Rthl.*

Dass man die $\%$ in Hundert rechnet, hat seinen Grund nur in der bequemerer Rechnung, und was thut man nicht Alles, wenn man auch sein eigen Geld zugibt, um nur schnell vom Rechnen loszukommen.

Im Allgemeinen werden die Louisd'or von den Banquiers, zumal in den Messen, ohne sie der Waage zu unterwerfen, genommen, und es fallen nur solche Stücke aus, die sich gleich auf den ersten Blick als nicht vollwichtig (leider kommt dies sehr oft mit unsern älteren Augustd'or vor) zeigen, in welchem Falle sie dann mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}\%$ und mehr niedriger, als nach dem notirten Course, oder auch mit Abzug auf das einzelne Stück gerechnet werden.

$^{\circ}$) Reductions-Tabelle der Louisd'or à $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{4}$ *Rthl.* mit Angabe wie viel $\%$ Lsdr. Agio auf 100 *Rthl.* in Lsdr. zu den oben angegebenen Preisen und zu dem Louisd'or-Course von 3 — 13% gegen rein Courant etc. von Aug. Gottl. Elze. Leipzig, bei Julius Klinkhardt. 1840. 5 *Schgl.*

Von den Ducaten *).

Wieviel *Rthl.* Courant betragen z. B. 64 Ducaten à $4\frac{1}{4} \frac{o}{o}$

Entweder oder da 64 Duc. à 3 *Rthl.*
 ? *Rthl.* Court. 64 Duc. (#) Gold = 192 *Rthl.* Duc. sind, so be-
 1 3 *Rthl.* Duc. rechnet man sie auch wie bei den
 100 104 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. Lsdr. gezeigt worden ist.

Also 192 *Rthl.* Duc. à $104\frac{1}{4} \frac{o}{o}$ *Rthl.* Court. für 100 *Rthl.* Duc.

1 × $4\frac{1}{4}$ *Rthl.* Agio = 4 *Rthl.* 7 *Vglf* 5 *Rfg* Agio

50 *Rthl.* = $\frac{1}{2} \times 4\frac{1}{4}$ - = 2 - 3 - $7\frac{1}{2}$ - -

20 - = $\frac{1}{5} \times 4\frac{1}{4}$ - = - - 25 - 5 - -

20 - dergl. - = - - 25 - 5 - -

2 = $\frac{1}{10}$ von 20 mit-
 hin auch der 10te Theil
 vom Agio, welches 20 *Rthl.*
 geben

= - - 2 - $5\frac{1}{2}$ - -

200 *Rthl.* 4 *Vglf* 8 *Rfg.* Courant.

Den Werth in Courant von einem Ducaten zu ermitteln, nimmt man die notirten Cours $\frac{o}{o}$ als Neu- und Bruchneugroschen an, z. B.

$4\frac{1}{4} \frac{o}{o}$ = $4\frac{1}{4}$ *Vglf*

rechnet dieselben = $42\frac{1}{2}$ *Rfg.* und zieht

davon deren zehnten Theil also $\frac{1}{10}$ = $4\frac{1}{4}$ - ab

mithin 1 Ducaten = $38\frac{1}{4}$ *Rfg.* Court. Agio,

oder - *Rthl.* 3 *Vglf* 8 $\frac{1}{4}$ *Rfg* Agio, dazu Goldwerth
 für 1 Duc. 3 - - - - ist mithin 1 Ducaten

3 *Rthl.* 3 *Vglf* 8 $\frac{1}{4}$ *Rfg.* Courant werth.

Leichte Ducaten werden entweder à 3 *Rthl.* 1 *Vglf* Courant oder mehr für das Stück, oder nach dem Gewicht verkauft, die colln. Mark à 4864 As oder 16 *Lth.* à 304 As gerechnet; es wiegt z. B. eine Anzahl Ducaten 2 *Mz.* $14\frac{1}{2}$ *Lth.* und 5 As, die Mark Ducaten-Gold mit 213 *Rthl.* gerechnet.

2 *Mz.* $14\frac{1}{2}$ *Lth.* 5 As à 213 *Rthl.* Courant × 2

8	2	426 <i>Rthl.</i> für 2 Mark (à 213 <i>Rthl.</i>)
4	2	2: 106 - 15 <i>Vglf</i> - <i>Rfg.</i> für 8 <i>Lth.</i>
2	2	2: 53 - 7 - 5 -
$\frac{1}{2}$	4	2: 26 - 18 - $7\frac{1}{2}$ -
		4: 6 - 19 - $6\frac{7}{8}$ -

für 5 As à 13 *Rfg.* - - 6 - 5 -

619 *Rthl.* 7 *Vglf* $4\frac{3}{8}$ *Rfg.* Courant.

*) Die sächs. Ducaten, von denen in den letzteren Jahren keine geschlagen wurden, cursiren mit unter den übrigen Ducaten, wie die Augustd'or unter den andern Louisd'or.

Für jedes As zahlt man 1 *Hgl.* 3 *Ry.* Courant, und für jedes fehlende As an leichten Ducaten zieht man $1\frac{1}{2}$ *Hgl.* Courant ab.

Von den Gewinn-Sorten.

Wieviel *Rthl.* Courant betragen z. B. 437 *Rthl.* Species à $2\frac{1}{4}\%$ oder 437 *Rthl.* in $\frac{1}{10}\%$ Kreuzerstücken à $1\frac{1}{2}\%$
 für die Species à $1\frac{1}{3}$ *Rthl.*stück
 ? *Rthl.* Court. 437 *Rthl.* Species
 100 102 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. für die $\frac{1}{10}\%$ Kreuzerstücke
 ? *Rthl.* Court. 437 *Rthl.* in $\frac{1}{10}\%$ Kr.
 100 101 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court.

und umgekehrt, wieviel *Rthl.* Species à $1\frac{1}{3}$ *Rthl.* betragen 511 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. à $2\frac{1}{4}\%$ oder wieviel *Rthl.* in $\frac{1}{10}\%$ Kreuzern à $1\frac{1}{2}\%$
 für die Species für die $\frac{1}{10}\%$ Kreuzer
 ? *Rthl.* Species 511 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. ? *Rthl.* in $\frac{1}{10}\%$ Kr. 511 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court.
 102 $\frac{1}{4}$ 100 *Rthl.* Spec. à $1\frac{1}{3}$ *Rthl.* 101 $\frac{1}{2}$ 100 *Rthl.* in $\frac{1}{10}\%$ Kr.

Fein Gold und Silber werden für die cölln. Mark zu dem notirten Course für 1 Mark berechnet. Am 11. Januar war Gold à 209 *Rthl.* Court. und Silber 13 $\frac{3}{4}$ *Rthl.* Court. für die feine Mark notirt.

Altes sächs. Geld ($\frac{1}{12}$ tel Stücken nach dem 20 *fl.*-Fusse, die später von der Regierung mit $2\frac{2}{3}\%$ Agio Vergütung gegen neues sächs. Courant eingewechselt werden), ist jetzt mit

$1\frac{1}{4} - 1\frac{3}{8}\%$ d. h.

100 *Rthl.* altes sächs. Conventgeld für 101 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* neues sächs. Courant ausgeben *).

Um deren Einwechslung etwas zu beschleunigen, gibt unsere Regierung sogenannte Münzscheine von 370 *Rthl.* Court. für 360 *Rthl.* in inländischen Conventions $\frac{1}{12}$ tel Stücken aus, worüber nachstehende Bekanntmachung das Weitere enthält.

Bekanntmachung

wegen Ausgabe von Münzscheinen für einzulegende inländische Conventions $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, mit Zurechnung von $2\frac{2}{3}\%$ Aufgeld;
 vom 4. Januar 1841.

Nach nunmehr erfolgter Umwandlung der inländischen Conventions $\frac{1}{6}$ Thalerstücke in den Nennwerth im 14 Thalerfusse, bleibt eine ähnliche Maassregel annoch wegen der $\frac{1}{12}$ tel Stücke zu treffen übrig. Es wird zu dem Ende mit der bereits seit längerer Zeit begonnenen Einziehung

*) An der Post, welche ihr Porto jetzt nur in Pfennigen Courant berechnet, nimmt man die sächsischen Conventions $\frac{1}{12}$ tel Stücke den einzelnen *Rthl.* mit 8 *Ry.* Agio, also 1 *Rthl.* sächs. = 1 *Rthl.* — *Hgl.* 8 *Ry.* Courant oder mit $2\frac{2}{3}\%$ Agio.

der inländischen Conventions $\frac{1}{12}$ Stücke, Behufs ihrer Umprägung in Währung des 14 Thalerfusses, thätig vorgeschritten und diese so beschleunigt werden, dass selbige, Falls nicht ausserordentliche Umstände eintreten, noch vor Ablauf dieses Jahres zum Schlusse geführt und derjenige Theil, der sich dann noch in Umlauf befinden dürfte, gegen Courantgeld mit $2\frac{7}{9}\%$ Agio eingewechselt werden kann.

Inmittelst soll nicht nur die Annahme dieser Münzsorte mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}\%$ Aufgeld bei allen im 14 Thalerfusse zu leistenden Zahlungen an die Staatscassen, eben so wie deren successive Umprägung in Courantgeld, ungestörten Fortgang haben, sondern auch, für den grössern Geldverkehr, eine Füglichkeit, selbige, ihrem künftigen Einlösungswerthe entsprechend, schon jetzt als Zahlungsmittel im 14 Thalerfusse verwenden zu können, in nachstehender Weise eröffnet werden:

- 1) Es wird hiermit gestattet, inländische Conventions $\frac{1}{12}$ Stücke in Beträgen von 360 *Fl.*, unter Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}\%$, als Werthe für:

370 *Fl.* im 14 Thalerfusse

entweder bei der Hauptauswechslungscasse zu Dresden, oder für deren Rechnung, bei der Auswechslungscasse zu Leipzig, gegen daselbst auszugebende Münzscheine, einzulegen.

- 2) Der auf diesen Münzscheinen bemerkte Courantbetrag ist vom 12. Oct. 1841 ab bei den Cassen, bei welchen die Einlegung erfolgte, in Sorten des 14 Thalerfusses baar zurückzunehmen, es wird aber dafür auf die Zeit vom 15. Jan. bis zum 12. Oct. 1841 eine gleichzeitig mit der Rückgewährung des Einlagewerths zahlbare tägliche Zinsenentschädigung von Sechs Neupfennigen andurch zugesichert.
- 3) Sollte eine frühere Einlösung der Münzscheine, wie hiermit vorbehalten bleibt, thunlich fallen, so findet die Zinsenentschädigung nur bis zum Tage der diesfalls anzukündigenden Rückzahlung statt.
- 4) Die Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig sind angewiesen,

vom 12. d. M. an, bis mit 1. März d. J.

 Einlagen der *sub* I bemerkten Art anzunehmen.

Auf Einlagen, welche erst nach dem 15. Januar 1841 erfolgen, muss die bis zum Einzahlungstage ausfallende Zinsenentschädigung in Courantgeld gleichzeitig mit berichtigt werden.
- 5) Die in Appoints zu 370 *Fl.* im 14 Thalerfusse, nach dem *sub* M. angefügten Muster, unterm 15. Jan. 1841 auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden, auch mit fortlaufenden

Nummern und eingepresstem Wappenstempel zu versehen, Münzscheine werden von dem unterzeichneten Finanz-Minister eigenhändig vollzogen, auch überdiess durch die betreffenden Auswechslungscassirer, und zwar für Dresden durch: J. G. Schmidt, für Leipzig durch: A. Schulze, beglaubigt.

6) Nach Ablauf des 1. März d. J. werden keine Münzscheine weiter ausgegeben.

Solches wird zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.
Dresden, am 4. Jan. 1841.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

M.

№:

Münzschein.

Drei Hundert Siebzig Rthl., wofür der Werth mit 360 Rthl. in hierländischen Conventions- $\frac{1}{12}$, Behufs der Umprägung in Courantgeld, bei der königl. sächs. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Haupt} \\ \text{---} \end{array} \right\}$ - Auswechslungscasse zu $\left\{ \begin{array}{l} \text{Dresden} \\ \text{Leipzig} \end{array} \right\}$ eingelegt worden ist, werden daselbst an den Inhaber dieses, nach Ablauf von 270 Tagen (9 Monaten), mithin vom 12. October 1841 ab, nebst einer Zinsenentschädigung von Sechs Neupfennigen für jeden Tag, folglich von **Fünf Thaler 12 Ngr. — Pfg.** für sämtliche 270 Tage in Courantgeld nach dem 14 Thalerfusse ausgezahlt; es bleibt jedoch eine frühere Einlösung dieses Münzscheins vorbehalten, welchenfalls die Zinsenentschädigung nur bis zum Tage der diesfalls anzukündigenden Rückzahlung zu gewähren ist.

Dresden, am 15. Januar 1841.

(L. S.)

Königl. Sächs. Finanz-Ministerium.

vom 12. October 1841 ab fällig mit

370 Rthl. — Ngr. Einlagewerth,

5 - 12 - Zinsenentschädigung,

375 Rthl. 12 Ngr. Sa. bei der $\left\{ \begin{array}{l} \text{Haupt} \\ \text{---} \end{array} \right\}$ - Auswechslungscasse zu $\left\{ \begin{array}{l} \text{Dresden.} \\ \text{Leipzig.} \end{array} \right\}$

Diejenigen Geldsorten, welche nicht auf dem Courszettel notirt sind, haben (heute am 12. Januar) folgende Werthe:

Goldsorten.

Souveraind'or	9 <i>Rthl.</i> 5 bis 8 <i>Vglt.</i> Ct.
Schildd'or	6 - 5 - 6 - -
Alte Carld'or	6 - 10 - 12 - -
Maxd'or	4 - 5 - 6 - -
Portugalesen (gew. 1 <i>Lth.</i> — 5 As.)	11 - 10 - 12 - -
Spanische Louisd'or (Pistolen)	5 - 5 - - -
Franz. 20 Francs	5 - 8 - - -
Holl. 10 <i>fl.</i> -Stck. (cursiren mit unter den Ld'or)	5 - 15 - 17 - -
Dänische Ducaten oder 12 <i>Mz.</i> -Stücke	2 - 5 - 6 - -
Engl. Souverd'or, (Gew. $\frac{1}{2}$ <i>Lth.</i> und 12 As.)	6 - 16 - 18 - -
Russische 5 Rubel ($\frac{1}{2}$ Imperial)	5 - 10 - 15 - -
	(wenn gesucht.)
Polnisch 50 <i>fl.</i> -Stücke	8 - - - -
Dergl. 25 - - - -	4 - - - -
Türkische Ducaten	1 - 9 - 10 - -
Deutsche Goldgülden	2 - 5 - 6 - -
Nordamerikanische 5 Dollar-Stücke	6 - 20 - - -

Silbersorten.

Franz. Laubthaler (Gew. 2 <i>Lth.</i>)	1 - 15 $\frac{1}{2}$ - p. <i>Mz.</i> 12. 10.
werden häufig wegen des leichten Gewichts der einzelnen Stücke nach der Mark (<i>al marco</i>) verkauft.	
Alte feine sächs. Species	1 - 14 $\frac{1}{4}$ <i>Vglt.</i> Courant.
- - kaiserl. - - - -	1 - 13 - - -
- - schwed. und dänische	1 - 13 - - -
Poln. Species	1 - 9 - - -
Spanische Piaster	1 - 11 - - -
Rubel	1 - 2 - - -
Feine hanov. $\frac{2}{3}$ tel St. 18 St. = 1 <i>Mz.</i>	- - 22 $\frac{1}{2}$ - 23 - -
Holländ. Gulden	- - 16 $\frac{1}{2}$ - - -
- Thaler	1 - 11 - - -
- 3 <i>fl.</i> -Stücke	1 - 19 - - -
5 Francs	1 - 9 - - -
Neue Mailänder Thaler	1 - 4 - - -
Venet. 10 Lire	1 - 11 - - -
Poln. Courant (Verlust.)	ca. 3 $\frac{0}{10}$ (103 <i>Rthl.</i> polnisch = 100 <i>Rthl.</i> Courant.

Bei der hier noch üblichen Rechnung in Messzahlung wird der

Louisd'or und der Ducaten

à ca. 6 *Rthl.* à ca. 3½ *Rthl.*

für das Stück, und Preuss. oder Sächs. Courant mit ca. 10% Agio Gewinn gerechnet, z. B. 400 *Rthl.* mit 110% gegen Messzahlung, setzt man
100 *Rthl.* Court. = 110 *Rthl.* (Cours) M.Z. ? 400 *Rthl.* Court.

Es kommen hierbei indessen auch oft noch andere Valuten ins Spiel, als z. B. Lsdr. à 5½ *Rthl.* (je nach dem Preise, den sie im Waarenhandel haben, sogenannte Courant-Valuta) mit 10% Agio Gewinn gegen M.Z., z. B. wieviel *Rthl.* M.Z. betragen 435 *Rthl.* in Lsdr. à 5½ *Rthl.* mit 10% Agio?
? *Rthl.* M.Z. 435 *Rthl.* Lsdr. à 5½ *Rthl.*
100 110 *Rthl.* M.Z.

zahlte aber *A* vielleicht 72 Stück Lsdr., die im Waarenhandel mit 5½ *Rthl.* genommen werden, und worauf *A* noch 10% Agio gegen M.Z. erhält, so geschieht ihre Berechnung durch folgenden Satz.

? <i>Rthl.</i> M.Z.	72 Lsdr.
1	5½ <i>Rthl.</i> (sogen. Courant)
100	110 <i>Rthl.</i> M.Z.

und was dergleichen.

A zahlt ferner 500 *Rthl.* Courant, das gegen Lsdr. 8% notirt ist, er kann aber in Lsdr. à 5½ *Rthl.* und 10% zahlen, so geschieht ihre Reduction in M.Z. durch folgenden Ansatz.

? <i>Rthl.</i> M.Z.	500 <i>Rthl.</i> Court.
108	20 Stck. Lsdr.
1	5½ <i>Rthl.</i> (sogen. Court.)
100	110 <i>Rthl.</i> M.Z.

und was ähnliche Aufgaben der Art mehr sind.

Von den Staatspapieren, Actien u. s. w.

Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassenscheine in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 *Rthl.* im Conventions-20 *fl.*-Fusse à 3% Zinsen, 102 *Rthl.* Court. für 100 *Rthl.* in Scheinen, z. B.

A verkauft (am 12. Jan.) 1000 *Rthl.* à 102 = 1020 *Rthl.* — *Vgl.* Ct. dazu Zinsen (sie werden am 1. April und 1. Oct. bezahlt) auf Monat October, November &c. bis 12. Jan. = 3 Monate u. 12 Tage = 102 Tage à 3% (auf 1000 *Rthl.* Nennwerth) 8 - 15 - -
= 1028 *Rthl.* 15 *Vgl.* Ct.

Die unangemeldeten Scheine werden am 1. April, wo der erste Zinscoupon in diesem Jahre fällig wird, dadurch in Courant reducirt,

dass auf jede 100 *Rthl.* Capital Nennwerth $2\frac{7}{8}\%$ Agio, d. h. für 100 *Rthl.* im 20 *fl.*-Fusse = 2 *Rthl.* 23 *Kgl.* 3 $\frac{1}{2}$ *flg.* Court. Agio vergütet werden, so dass sie von dem Moment an, wo dieselben vergütet wurden, nicht mehr im Conventions-20 *fl.*-Fusse, sondern nur in Sächs. Courant (14 Thalerfuss) gelten, und wenn solche einmal eingelöst werden, auch nur mit 100% für jede 100 *Rthl.* Capital-Nennwerth ausgezahlt werden.

Die angemeldeten Scheine werden vom 1. April d. J. ab, in effectiv alten sächs. Gelde (Conventions $\frac{1}{12}$ Stücken oder denselben gleichgeachteten Geldsorten) mit 100 *Rthl.* im 20 *fl.*-Fusse für jede 100 *Rthl.* Capital-Nennwerth von der Regierung eingelöst.

Die Königl. Sächs. Kammer-Credit-Cassenscheine à 2%, werden ebenso berechnet.

Die Königl. Sächs. Landrentenbriefe in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ *Rthl.*, werden ebenso berechnet wie die 3% Steuer-Credit-Cassenscheine; für „unangemeldet und angemeldet“ gilt dasselbe, was bei dem erwähnten Papiere gesagt worden ist.

Dasselbe gilt auch für die Königl. Preuss. Steuer-Credit-Cassenscheine à 3%, hinsichtlich ihrer Berechnung.

Die Leipziger-Stadt-Obligationen im 20 *fl.*-Fusse — über deren Reduction in 14 *Rthl.*-Courant-Valuta ist noch nichts bekannt gemacht worden — in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Capital à 3%, werden ebenso berechnet, wie bei den Königl. Sächs. Steuer-Credit-Cassenscheinen; ihre Zinsen werden Ende Juni und Ende December bezahlt, und von dem Capital derselben jedes Jahr bis auf Weiteres, mindestens 12000 *Rthl.*, halbjährlich ausgelöst.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligationen à $3\frac{1}{2}\%$ in Stücken von 100, 50 und 25 *Rthl.* Court., deren ursprüngliche Summe von 1000000 *Rthl.* Court. durch gewisse, nach deren Anleiheplan jährlich stattfindende Verloosungen, als z. B.

1841 5000 *Rthl.* — jede 100 *Rthl.* Capital mit 102 *Rthl.* Rückzahlung

1842 5000 - - - - - - - - - - 103 - -

1843 5000 - - - - - - - - - - 104 - -

u. s. w. bis mit 1922 zurückbezahlt werden soll, werden mit dem dafür notirten Course für jede 100 *Rthl.* berechnet.

Ihre Zinsen werden halbjährlich am 1. Juni und 1. Decbr. bezahlt.

Königl. Preuss. Staats-Schuld-Scheine in Stücken von 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 *Rthl.* Preuss. Court. à 4% Zinsen zahlbar am 1. Januar und 1. Juli, werden mit dem dafür notirten Course für jede 100 *Rthl.* in Scheinen berechnet.

Kaiserl. Königl. Oester. Metalliques à 5, 4 und 3% werden mit dem dafür notirten Course in Courant-Thaler für

20 *fl.* 150. —.

also 5% für 150 *fl.* in Scheinen 107 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court.
 - 4% - 150 - - - 101 $\frac{3}{4}$ - - -
 - 3% - 150 - - - 80 $\frac{1}{2}$ - - -

bezahlt, und die betragenden Zinsen fest für 20 *fl.* 150. —. mit 103 *Rthl.* Courant bezahlt.

Es betragen demnach z. B.

20 *fl.* 3000 —. 5% öster. Metalliques à 107 $\frac{1}{4}$ %
 20 *fl.* 150. = 107 $\frac{1}{4}$ *Rthl.* Court. ? 20 *fl.* 3000. = 2145 *Rthl.* — *Wgf.* Ct.
 dazu Zinsen vom 1. Januar bis (z. B.) 14. Jan.
 = 14 Tage à 5%, 20 *fl.* 5. 50 Kr. à 103%

5 $\frac{5}{100}$ × 103	
150	= 4 - 1 - -
	zusammen 2149 <i>Rthl.</i> 1 <i>Wgf.</i> Ct.

Wiener Bank-Actien werden für 1 Actie mit dem notirten Course in Courant bezahlt; deren Zinsen zahlbar, per 1. Januar und 1. Juli werden mit 3% berechnet, und dieselben mit 103 *Rthl.* Court. für 150 *fl.* fest reducirt.

Die abgeschnittenen Zins-Coupons werden wie die der andern öster. Papiere, wie ich schon weiter oben bemerkte, zum kurzen Wiener-Cours für 150 *fl.* gegen Courant verkauft.

Gibt die Wiener Bank bei der halbjährigen Abrechnung z. B. 25 *fl.* Dividende per Actie, so ist ein Zins-Coupon 20 *fl.* 15. —. à 3% per Jahr von 1000 *fl.* Nominal-Capital einer Actie, auf 6 Monat Zinsen, und zuzüglich der 20 *fl.* 25 —. für Dividende,

zusammen 20 *fl.* 40 —. werth.

Die Actien der Leipziger Bank von 250 *Rthl.* Court. werden mit dem notirten Course für 100 *Rthl.* Nominal-Werth einer Actie bezahlt, mithin, wenn deren Cours 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court. ist, so kostet eine Actie 100 *Rthl.* Actien-Cap. = 107 $\frac{1}{2}$ *Rthl.* Court. ? 250 *Rthl.* Actien-Cap. = 268 $\frac{3}{4}$ *Rthl.* Ct.

Sie gibt 3% Zinsen per Anno und bezahlt dieselben am 28. Febr. und 31. August. Die Dividende wird nach ihrer Bekanntmachung gewöhnlich Ende Mai, ausbezahlt.

Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien werden mit dem notirten Course von 100 *Rthl.* Court. in Actien berechnet, also für eine Actie, da dieselbe auf 100 *Rthl.* Capital lautet.

Sie zahlt 4% Zinsen jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October.

Es betragen demnach z. B. 10 Actien à 99 $\frac{3}{4}$ % = 997 *Rthl.* 15 *Wgf.* Ct. dazu Zinsen vom 1. October 1840 bis (z. B.) 12.

Januar 1841 = 102 Tage à 4% auf 1000 *Rthl.*

Actien-Capital	11 - 10 - -
	1008 <i>Rthl.</i> 25 <i>Wgf.</i> Ct.

Die verfallenen Coupons derselben, so wie auch die der Leipziger Bank, cursiren im Publicum als baar Courant. —

Ueber einige besondere Verkaufs-Arten der Eisenbahn-Actien mit besonderer Berücksichtigung der Leipzig-Dresdner, theilte mir einer meiner Freunde, der vielfache Gelegenheit zum Studium der damit verbundenen Finessen hatte, folgendes mit, was ich im Original wiedergebe:

„Glaubt man, dass die Course eines Papieres steigen, so speculirt man *à la hausse*; man kauft, entweder *per Cassa* oder auf Zeit; Käufe auf Zeit sind, weil sie keine rund abgemachten Geschäfte bilden, immer etwas theurer als Cassa-Käufe. Kaufe ich z. B. heute *per Cassa*

10 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien à 100 $\frac{0}{100}$ 1000 *Rthl.* — $\frac{1}{2}\%$

Zinsen vom 1. Octbr. bis 5. Jan. = 95 Tage

à 4 $\frac{0}{100}$ 10 - 17 -

oder

1010 *Rthl.* 17 $\frac{1}{2}\%$

10 Stück Magdgb.-Leipz. Eisenb-Actien à 109 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{100}$ mit 1097 *Rthl.* 15 $\frac{1}{2}\%$
so würde ich bis ultimo April für die Leipzig-Dresdner mindestens 100 $\frac{1}{2}$ und für die Magdeburg-Leipziger (da diese keine Zinsleisten haben, und die Zinsen bis Ende jeden Jahres, wo der Dividende-Coupon abgeschnitten wird, im Course fortlaufen) 112 $\frac{0}{100}$ bezahlen müssen.

Wer da schlechte Course befürchtet, kann *à la baisse* (auf das Fallen des Courses) speculiren: auf Zeit verkaufen, um sich in der Zwischenzeit zu niedrigerem Course zu decken. In der Kunstsprache nennt man den Verkauf von Papieren, die man noch nicht hat: „füchsen“ (oder *fixen*?). Ausserdem gibt es noch eine Menge anderer Kunststückchen, als da sind: Vor- und Rückprämie, Stellgeld, Stellagen und Mit noch. Die Höhe der Prämien, der Course selbst, und der Stellgelder richtet sich nach der Länge der Zeit, welche das Geschäft zu laufen hat (gewöhnlich von Messe zu Messe) und nach den Schwankungen, welche im betreffenden Papiere zu erwarten sind.

Hans kauft durch Sensal *A.* von *Kunz* unter Vorprämie:

Kaufte von Herrn *Kunz* für Herrn *Hans*

2000 *Rthl.* Actien der Leipz.-Dresdn. Eisenbahn à 100 *Rthl.* zum Cours von 98 $\frac{0}{100}$ Pr. Court. excl. Zinsen; abzunehmen am 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Kunz* steht es jedoch, am 5. Mai zu erklären, dass er jene 2000 *Rthl.* nicht liefern wolle; in diesem Falle aber hat er an Herrn *Hans* am Erklärungstage 2 *Rthl.* pro Stück als Reuegeld zu bezahlen.

Oder: *Hans* macht dieses Geschäft unter Rückprämie:

Gekauft von Herrn *Kunz* für Herrn *Hans*

2000 *Rthl.* Actien der Leipz.-Dresdn. Eisenbahn à 100 *Rthl.* zum Cours von 102 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ Pr. Court. excl. Zinsen; abzunehmen am 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Hans* steht es jedoch, am 5. Mai zu erklären, dass

er jene 2000 *Rthl.* nicht abnehmen wollte; in diesem Falle aber hat er an Herrn *Kunz* am Erklärungstage 2½ *Rthl.* per Stück als Reugeld zu bezahlen.

Bei Stellgeld zahlt z. B. *Hans* heute an *Kunz* 100 *Rthl.* (pro Stück 5 *Rthl.*) und hat dafür das Recht, am 8. Mai gegen *Kunz* zu erklären, dass er am 13. Mai von *Kunz* entweder 20 Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien zum Cours von 100 $\frac{1}{2}$ abnehmen, oder Ihm dieselben zu gleichem Cours liefern wolle. Er muss aber das Eine oder das Andere thun, so wie *Kunz* gehalten ist, *Hans'* Erklärung nachzukommen.

Als Stellage-Geschäft würde sich die Sache ungefähr folgendermaassen ausnehmen:

Zwischen Herrn *Hans* und Herrn *Kunz* ist heute folgende Uebereinkunft getroffen; Herr *Hans* erklärt sich am 6. Mai a. c. gegen Herrn *Kunz*, ob er am 13. Mai von Diesem 20 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien zum Cours von 102½ % Pr. Court. excl. Zinsen abnehmen, oder Ihm am gleichen Tage 20 Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien zum Cours von 97½ % liefern wolle. Herr *Hans* muss aber das Eine oder das Andere thun, so wie Herr *Kunz* gehalten ist, der Erklärung des Herrn *Hans* zu willfahren.

Das Kunststück „mit noch“ nimmt sich so aus:

Kaufte von Herrn *Hans* für Herrn *Kunz*

20 Stück Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien à 100 *Rthl.* zum Cours von 102 % *Rthl.* Pr. Court. per 13. Mai 1841. In der Wahl des Herrn *Kunz* steht es jedoch, am 6. Mai gegen Herrn *Hans* zu erklären, dass er von Diesem zu gleichem Course noch 20 Stück Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Actien verlangen könne.

Oder: Gekauft von Herrn *Hans* für Herrn *Kunz*.

20 Stück Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien à 100 *Rthl.* zum Cours von 98 % Pr. Court. per 13. Mai a. c. In der Wahl des Herrn *Hans* steht es jedoch, an Herrn *Kunz* das Doppelte (40 Stück) zu liefern, nachdem er sich am 6. Mai gegen Herrn *Kunz* entweder für einfache oder doppelte Lieferung erklärt hat.“

Die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien, welche keine Zinsen, sondern nur eine jährliche Dividende zahlen, werden mit dem notirten Course für 100 *Rthl.* in Actien bezahlt.

Die bei den Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien angegebenen Verkaufsarten gelten mehr oder minder auch für die Magdeburg-Leipziger Actien.

Bei dem Verkauf anderer Staats-Effecten, als der auf dem hiesigen Courszettel notirten, bedient man sich des Berliner, des Frankfurt a/M., des Wiener, oder sonst eines andern Courszettels, der die beste Norm dafür gibt.

2567

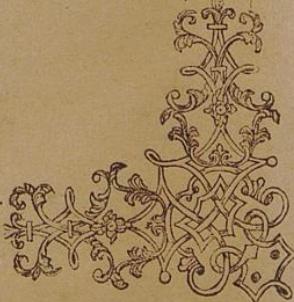
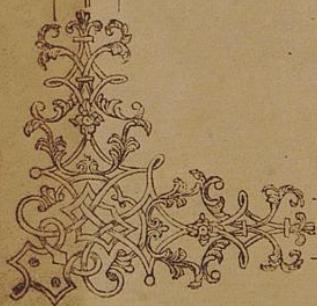
-45



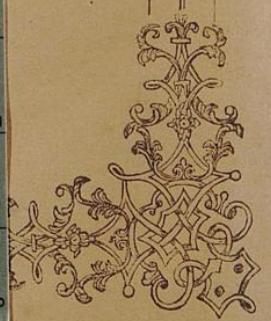
Leipzig:

L. H. Bösenberg.

1841.



2567



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Blue patch]	[Cyan patch]	[Green patch]	[Yellow patch]	[Red patch]	[Magenta patch]	[White patch]	[3/Color patch]	[Black patch]

